

**Haushaltssatzung 2021  
und  
Haushaltsplan  
der  
Stadt Werdohl**

**Entwurf**



# **Teil I**

## **Haushaltssatzung und Vorbericht mit Anlagen**

## Statistische Angaben über die Entwicklung der Bevölkerung in der Stadt Werdohl

Quelle	Stand am:	Einwohnerzahl
Volkszählung	14.09.1950	18.685
Volkszählung	06.06.1961	22.130
Volkszählung	27.05.1970	24.305
LDS NRW	31.12.1990	21.875
LDS NRW	31.12.1991	22.197
LDS NRW	31.12.1992	22.429
LDS NRW	31.12.1993	22.356
LDS NRW	31.12.1994	22.303
LDS NRW	31.12.1995	22.227
LDS NRW	31.12.1996	22.224
LDS NRW	31.12.1997	22.122
LDS NRW	31.12.1998	22.050
LDS NRW	31.12.1999	21.791
LDS NRW	31.12.2000	21.479
LDS NRW	31.12.2001	21.625
LDS NRW	31.12.2002	20.980
LDS NRW	31.12.2003	20.661
LDS NRW	31.12.2004	20.434
LDS NRW	31.12.2005	20.177
LDS NRW	31.12.2006	19.838
LDS NRW	31.12.2007	19.670
LDS NRW	31.12.2008	19.303
LDS NRW	31.12.2009	19.005
LDS NRW	31.12.2010	18.706
LDS NRW	31.12.2011	18.351
LDS NRW	31.12.2012	18.310
LDS NRW	31.12.2013	18.073
LDS NRW	31.12.2014	17.976
LDS NRW	31.12.2015	18.002
LDS NRW	31.12.2016	17.892

LDS NRW	31.12.2017	17.833
LDS NRW	31.12.2018	17.737
LDS NRW	31.12.2019	17.657

Seit 2011 erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011

**Entwurf**  
**der Haushaltssatzung**  
**und des Haushaltsplans**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

<p style="text-align: center;">Aufgestellt gem. § 80 Abs. 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit gültigen Fassung</p> <p style="text-align: center;">Werdohl, 18.01.2021</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Vanessa Kunze-Haarmann Kämmerin</p>	<p style="text-align: center;">Bestätigt gem. § 80 Abs. 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit gültigen Fassung</p> <p style="text-align: center;">Lüdenscheid, 18.01.2021</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Andreas Späinghaus Bürgermeister</p>
---	---

# Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	55.551.010 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.367.210 EUR

### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	46.689.010 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.797.110 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.264.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.805.800 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.541.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.130.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2.541.300 EUR

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

5.000.000 EUR

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf und  
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

0 EUR

0 EUR

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

45.000.000 EUR

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	369 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	668 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	485 v.H.

Die Stadt Werdohl hat die Realsteuerhebesätze durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

## § 7

Ein Haushaltssanierungsplan gem. § 6 Stärkungspaktgesetz wurde aufgestellt. Im Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Der Haushalt bleibt bis zum Ende der Planungsperiode 2024 ausgeglichen.

Globaler Minderaufwand (§ 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW) ist für Kommunen im Stärkungspakt nicht anwendbar (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 Stärkungspaktgesetz).

§ 8

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku-Vermerk) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Stellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Werdohl, 18.01.2021

Aufgestellt



Vanessa Kunze-Haarmann  
Kämmerin

Bestätigt



Andreas Spänghaus  
Bürgermeister

## Vorbericht zum Haushalt 2021

### I. Allgemeines

Gem. § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) gibt dieser Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die drei Folgejahre sowie die Rahmenbedingungen sollen erläutert werden.

Am 23.06.2020 wurde der Jahresabschluss für das Jahr 2018 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Der Jahresabschluss 2019 wurde noch nicht fertig gestellt, demnach enthält die Spalte „vorläufiges Ergebnis 2019“ noch die vorläufigen Zahlen.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Außerdem sind die wesentlichen Ziele und Strategien der Kommune zu erläutern und es ist anzugeben welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden.

### Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ist mit Wirkung vom 01.01.2019 außer Kraft getreten und durch die neugefasste Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ersetzt worden. Die KomHVO NRW übernimmt eine Vielzahl von Vorschriften aus der bisherigen GemHVO NRW entweder wortgenau oder aber konkretisiert bzw. ergänzt diese. Der Vorbericht soll Aussagen darüber enthalten

- welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden,
- wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr

vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und sich voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums entwickeln werden,

- das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht,
- welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,
- wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite der Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades entwickeln wird,
- wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags- Finanz- und Vermögenslage auswirken,
- welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung
  - für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist, und den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

Durch die Neufassung ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

Haushaltsplan/ zusätzliche Anlagen (§ 1 Abs. 2 KomHVO NRW)

Künftig sind dem Haushaltsplan folgende zusätzliche Anlagen beizufügen:

- Der Haushaltsquerschnitt als „ je eine Übersicht“ über die Erträge und Aufwendungen, die Veranschlagung des ordentlichen Ergebnisses und des Teilergebnisses der Produktgruppen des Ergebnisplans sowie über den Saldo aus laufender

- Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen, die Auszahlungen, den Saldo aus Investitionstätigkeit, den Finanzmittelüberschuss oder –fehlbetrag und die Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppen des Finanzplans;
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, muss die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre gesondert dargestellt werden
  - die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Vorjahres; soweit der betreffende Jahresabschluss noch nicht festgestellt wurde, reicht der vom Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) bestätigte Entwurf;
  - die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden; die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (städtische Gesellschaften); die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse können durch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen ersetzt werden.

Die Unterlagen werden den endgültigen Haushaltsplan beigelegt.

## I. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2018

1. Im <b>Ergebnisplan 2018</b> wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit veranschlagt.	52.038.800 € 51.920.310 €
2. Im <b>Finanzplan 2018</b> wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit veranschlagt.	49.910.600 € 47.561.710 €
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belief sich auf und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.559.400 € 1.559.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit wurden mit einem Gesamtbetrag von und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	920.000 € 2.100.000 €

veranschlagt.

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 3. | Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine <b>Kreditaufnahme</b> von<br>veranschlagt.  | 4.500.000 € |
| 4. | Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die <b>Inanspruchnahme liquider Mittel</b> in Höhe von<br>geplant.   | 0 €         |
| 5. | Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2018 und der veranschlagten Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2018 in der Planung eine städtische Verschuldung von 12.433.000 €. |             |

#### 6. **Ablauf des Haushaltsjahres 2018**

Im Jahr 2018 wurden Mindererträge von - 3.442.169,11 € und Minderaufwendungen von 4.570.696,42 € erwirtschaftet werden, so dass der ein Betrag in Höhe von 1.232.025,22 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden konnte. Zum 31.12.2018 ergibt sich nach einer entsprechenden Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung 2018 ein Bestand der allgemeinen Rücklage von 12.982.358,31 €.

In der Finanzrechnung 2018 ergaben sich investive Einzahlungen von 1.474.762,66 € und investive Auszahlungen von 859.303,01 €. Im Haushaltsjahr 2018 wurden nur Kredite aus dem Programm „NRW.BANK. Gute Schule 2020“ in Höhe von 383.267 € bei gleichzeitigen Tilgungsleistungen in Höhe von 1.219.697,43 € aufgenommen. Der Schuldenstand der Stadt Werdohl beläuft sich zum 31.12.2018 auf 12.502.562,31 €.

Die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Bilanz zum 31.12.2018 wird dem endgültigen Haushaltsplan beigelegt.

## II. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2019

- |    |  |                              |
|----|--|------------------------------|
| 1. | Im <b>Ergebnisplan 2019</b> wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit<br>und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit<br>veranschlagt. | 52.931.600 €<br>52.850.660 € |
| 2. | Im <b>Finanzplan 2019</b> wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit                              | 50.127.400 €                 |

und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit veranschlagt.	47.579.760 €
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belief sich auf	2.213.200 €
und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.178.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit wurden mit einem Gesamtbetrag von	8.661.500 €
und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit veranschlagt.	6.283.500 €
3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine <b>Kreditaufnahme</b> von veranschlagt.	8.985.000 €
4. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die <b>Inanspruchnahme liquider Mittel</b> in Höhe von geplant.	0 €
5. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2019 und der veranschlagten Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2019 eine städtische Verschuldung von 19.883.000 €.	
6. <b><u>Ablauf des Haushaltsjahres 2019</u></b>	

Aufgrund des verbesserten Jahresabschlusses 2018 weist die Allgemeine Rücklage einen Bestand von 12.982.358,31 € aus.

Nach den Entwicklungen des Jahres 2019 insbesondere bei den Gewerbesteuererträgen besteht die berechtigte Hoffnung, dass es auch in 2019 zu nicht unerheblichen Haushaltsverbesserungen kommt, so dass der Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zugeführt werden kann.

Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 bleiben bis zur Vorlage des Jahresabschlusses abzuwarten.

### III. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2020

- |    |   |                              |
|----|---|------------------------------|
| 1  | Im <b>Ergebnisplan 2020</b> wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit veranschlagt.  | 53.157.900 €<br>53.043.410 € |
| 2. | Im <b>Finanzplan 2020</b> wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit veranschlagt. | 49.772.200 €<br>48.111.710 € |
|    | Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belief sich auf und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | 1.553.100 €<br>2.892.000 €   |
|    | Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit wurden mit einem Gesamtbetrag von und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit veranschlagt.                          | 883.300 €<br>1.106.000 €     |
| 3. | Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine <b>Kreditaufnahme</b> von veranschlagt.  | 883.300 €                    |
| 4. | Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die <b>Inanspruchnahme liquider Mittel</b> in Höhe von geplant.   | 0 €                          |
| 5. | Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2020 und der veranschlagten Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2020 eine städtische Verschuldung von 15.200.000 €.                 |                              |
| 6. | <b><u>Ablauf des Haushaltsjahres 2020</u></b>   |                              |

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Entwicklungen des Jahres 2020 wird insbesondere bei den Gewerbesteuererträgen (Verschlechterung gegenüber dem Haushaltsansatz = rd. - 3,6 Mio. €) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Verschlechterung gegenüber dem Haushaltsansatz = rd. - 0,7 Mio. €) erwartet, dass es in 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu nicht unerheblichen Haushaltsverschlechterungen kommt, so dass das Jahresergebnis

schlechter als geplant (geplanter Überschuss rd. 0,4 Mio. €) ausfallen wird. Die erhaltenen Ausgleichszahlungen für ausfallende Gewerbesteuereinzahlungen in Höhe von rd. 400.000 € und die zusätzlichen Stärkungspaktmittel von rd. 1,5 Mio. € können die Mindererträge bei der Gewerbesteuer und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nur zum Teil kompensieren. Der Rückgang der Steuererträge verläuft parallel zu den Entwicklungen des Konjunkturverlaufs. Der Rückgang der Gewerbesteuer ist letztendlich nicht so hoch ausgefallen wie zur Jahresmitte 2020 noch zu erwarten war.

Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 bleiben bis zur Vorlage des Jahresabschlusses abzuwarten.

## **IV. Aktuelle Entwicklung**

### **Finanzielle Herausforderungen im Zeichen von Corona**

So oder so ähnlich werden viele Überschriften der Haushalte für das Jahr 2021 lauten und sie treffen damit genau den Kern. Seit März 2020 dominiert das Thema Corona alle Bereiche des täglichen Lebens weltweit. Wir mussten schmerzlich erfahren, wie schnell unsere moderne, auf Produktivität und Konsum ausgerichtete Gesellschaft auf einen Schlag aus den Angeln gehoben wurde. Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern hat Deutschland die Krise bis jetzt gut gemeistert. Das betrifft sowohl das Gesundheitssystem, das bisher noch nicht an seine Grenzen gestoßen ist, als auch die wirtschaftlichen Auswirkungen. Bedingt durch den Lockdown im Frühjahr musste man aber erkennen, wie schnell und heftig die Einbrüche in verschiedenen Branchen waren. Durch den erneuten Lockdown gegen Ende des Jahres 2020 werden weitere Einbrüche erwartet. Die Politik hat auf allen Ebenen schnelle Entscheidungen getroffen und enorme finanzielle Hilfen bewilligt. Auch die Stadt Werdohl hat sowohl organisatorisch als auch finanziell, insbesondere durch die Gewährung von Stundungen ohne zu zögern vor Ort unterstützt. Einige Wirtschaftszweige hatten sich nach dem ersten Lockdown bereits etwas erholt, aber in vielen Bereichen ist noch keine Besserung in Sicht. Diese Bereiche werden durch den erneuten Lockdown finanziell gebeutelt. Das alles hat Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes, des Landes, der Kreise und natürlich auch bei den Kommunen.

Für die Stadt Werdohl hat die Corona-Pandemie im laufenden Haushaltsjahr 2020 vor allem Auswirkungen in der zentralen Finanzwirtschaft. Nach den letzten Erhebungen wird für 2020 mit einem negativen Jahresergebnis gerechnet. Der größte Einbruch ist bei der Gewerbesteuer zu verzeichnen mit ca. **- 3,6 Mio. €**, die allein coronabedingt zu berichtigen sind. Für die Ausfälle bei der Gewerbesteuer hat das Land Kompensationsleistungen in Höhe von rd. 0,35 Mio. € erstattet. Diese für die Stadt Werdohl auffallend geringe Kompensation errechnet sich vor allem aufgrund der hohen Gewerbesteuer-Ist-Einzahlungen aus dem IV. Quartal 2019 und

den drei ersten Quartalen 2020 und nicht nach dem Gewerbesteuerertrag. Diese Kompensation ist bisher nur einmalig für das Jahr 2020 vorgesehen. Daneben fällt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um rd. - **0,7 Mio. €** geringer aus als geplant.

Im Haushaltsplan 2020 wies die Finanzplanung für das Jahr 2021 einen Überschuss von rd. 0,4 Mio. € aus. Der jetzige Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 weist im Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. - **6,0 Mio. €** aus. Hieraus errechnet sich eine Verschlechterung von rd. 6,4 Mio. € gegenüber der Finanzplanung aus dem Herbst 2019 für die Haushaltsplanungen 2020.

**Gegenüber den bisherigen Haushaltsplanungen ergibt sich jedoch eine entscheidende Besonderheit: In der Zeile 25 des Ergebnisplanes ist ein außerordentliches Ergebnis von rd. 6,2 Mio. € ausgewiesen!** Der Landtag hat am 17. September 2020 das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land-Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz-NKF-CIG)“ beschlossen. Durch dieses Gesetz können die entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich isoliert werden, um die kommunalen Haushalt auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit zu erhalten. Das NKF-CIG enthält Regelungen zur rechnerischen COVID-19-pandemiebedingten außerordentlichen Haushaltsbelastung, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und dem Anstieg von Mehraufwendungen verursacht werden. Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ergebnisses und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsverschlechterung.

(Quelle: MHKBG NRW, FAQ-Liste, Stand 30.10.2020)

**Belastungen, die sich coronabedingt im Haushalt 2021 ergeben, werden über eine außerordentliche Ertragsbuchung ergebnisverbessernd ausgewiesen.** In späteren Jahren kann dieser Betrag dann über bis zu 50 Jahren abgeschrieben werden. Nach den neuesten Mitteilungen kann dieses Verfahren ebenfalls für den Finanzplanungszeitraum so abgebildet werden, da neueste Mitteilungen zu den Orientierungsdaten ebenfalls eine negative Entwicklung der Erträge in den kommunalen Haushalten für den Finanzplanungszeitraum prognostizieren. Der Anstieg der Erträge auf das alte Niveau vor Corona wird nach den derzeitigen Schätzungen erst nach dem Finanzplanungszeitraum erwartet.

Ob diese Vorgehensweise der Verbuchung und die Belastung der Generationen über einen langen Zeitraum noch mit den Grundsätzen des NKF vereinbar sind, ist mehr als strittig.

**Aussagekräftiger ist das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit mit – 6,0 Mio. € aus der Differenz der „normalen“ Erträge und Aufwendungen. Ganz wesentlich ist zudem, dass das außerordentliche Ergebnis von rd. 6,2 Mio. € ein rein buchhalterischer Wert sind und keinen Zufluss an Liquidität bedeuten. Dies wird auch deutlich im Finanzplan für das Jahr 2021. Allein aus dem normalen, laufenden Geschäft der Verwaltung fehlen rd. – 6,6 Mio. € an Finanzmitteln(Cash-flow). Für die Planung 2021 im Haushaltsjahr 2020 wurde hier für das Jahr 2021 zumindest noch ein kleiner Überschuss von 0,4 Mio. € erwartet. Die fehlende Liquidität ist das eigentliche Kernproblem für das Haushaltsjahr 2021 und die folgenden Jahre.**

Natürlich fehlt der Zentralen Finanzwirtschaft unter Berücksichtigung von COVID-19 ein erheblicher Anteil der ursprünglich geplanten Erträge. So sind bei der Gewerbesteuer 9,0 Mio. € als Haushaltsansatz für 2021 eingeplant worden und damit noch 4,0 Mio. € weniger als noch in der Planung für 2020. Bei der Einkommensteuer sind es – 1,3 Mio. €. Bei der Kreisumlage gehen wir momentan von zusätzlich 0,2 Mio. € aus. Da derzeit noch nicht alle Ansätze beschlossen sind, wird es auf jeden Fall noch Anpassungen geben, die dann zu Verschiebungen vom außerordentlichen Ertrag zum „normalen“ Ergebnis führen. Wenn es bei diesen Ansätzen zu Verbesserungen kommt, führt das auch bei der Liquidität zu positiven Effekten.

Auch bei den Transferaufwendungen im Bereich Unterhaltsvorschuss und insbesondere bei den Leistungen des Jugendamtes mussten die Haushaltsansätze für die Transferaufwendungen im Vergleich zu den Planungen in 2020 erheblich erhöht werden. Ein Teil der Aufwendungen wird COVID-19-bedingt ebenfalls in dem außerordentlichen Ergebnis nachgewiesen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden im Jahr 2020 erhebliche Personalaufwendungen geleistet, die zu einem Anteil auch im Jahr 2021 ebenfalls im Betrag des außerordentlichen Aufwandes nachgewiesen werden. Im Ordnungsamt wurden die Stellenanteile für die Kontrollen, die im Rahmen der Pandemie erforderlich wurden, ausgeweitet. In den Kitas erhöhte sich der Personalaufwand für kleinere Betreuungsgruppen.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung der Jahre 2022 bis 2024 wurden die Steuererträge nicht mehr wie auf dem Niveau „vor Corona“ geplant, da nach den bisherigen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass sich die Wirtschaft in Werdohl langsamer erholen wird. Von daher wurde der Ertragsbereich, insbesondere die Gewerbesteuer eher defensiv geplant.

**Um die strukturelle Schieflage zu beseitigen, muss also im Aufwandsbereich gegengesteuert werden. Insoweit bleibt auch weiterhin kein Spielraum für zusätzliche Maßnahmen.**

Aufgrund der Teilnahme am Stärkungspakt darf kein globaler Minderaufwand eingeplant werden. Nach der Beendigung der Teilnahme am Stärkungspakt kann die Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes zur Deckung herangezogen werden.

Die Deckung der fehlenden Finanzmittel muss auch weiterhin mit der Aufnahme von Kassenkrediten ausgeglichen werden.

Zur mittelfristigen Finanzplanung ist zu sagen, dass aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Steuererträgen, Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und anderen wesentlichen Positionen im Haushalt noch keine hohe Belastbarkeit gegeben ist. Erst in der Ausführung des Haushaltes 2021 wird sich zeigen wohin der Weg führt und welche Veränderungen sich für die kommenden Jahre ergeben. Um dafür die notwendigen Informationen zu gewinnen, ist ein besonderes Augenmerk auf das Chancen- und Risikomanagement zu richten.

Die Investitionsplanung orientiert sich ebenfalls an den schon vorgesehenen Maßnahmen aus der Planung 2020. Die Planung der Feuerwehrgerätehäuser Stadtmitte und Königsburg nehmen im Finanzplanungszeitraum einen besonderen Stellenwert ein. Sofern sich aus den Wirtschaftlichkeitsberechnungen die Notwendigkeit ergibt, die Baumaßnahmen als Investitionen abzuwickeln, wird neben den Planungsleistungen für das Gerätehaus Stadtmitte ein Ansatz von 1,0 Mio. € für die anteiligen Baukosten 2021 und daneben eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,5 Mio., zahlungswirksam 2022 zur Auftragserteilung in den Haushalt aufgenommen. Für den Bau des Feuerwehrgerätehauses Königsburg werden Planungskosten von 500.000 € veranschlagt. Daneben wird eine Verpflichtungsermächtigung für die Baukosten von 2,5 Mio. € in den Haushalt aufgenommen, die nach derzeitigen Planungen 2022 und 2023 jeweils zur Hälfte kassenwirksam wird. Erst im Frühjahr wird eine belastbare Kalkulation zur Finanzierung des Feuerwehrgerätehauses Stadtmitte vorliegen und dann werden die politischen Beschlüsse zur tatsächlichen Umsetzung zur Errichtung des Feuerwehrgerätehauses Stadtmitte erfolgen.

Weitere Mittel sind für die Digitalisierung der Schulen und des weiteren Ausbaus der Digitalisierung in städtischen Einrichtungen vorgesehen. Mittel für bereits in Vorjahren geplante Maßnahmen mussten ebenfalls erneut veranschlagt werden, da es bei der Abwicklung und Abrechnung der Maßnahmen zu Verzögerungen kam.

Die Gründe für die Abweichungen von der Planung sind vielfältig und liegen oftmals nicht im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung. Aufgrund des Fachkräftemangels in der Verwaltung kommt es bei der Neubesetzung von Stellen zu Verzögerungen, die dann zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen führen können.

Um die künftige Investitionsplanung mit den Strategien und Schwerpunkten abzustimmen, bedarf es der Berücksichtigung der finanziellen und personellen Ressourcen. Für die Realisierung von Investitionen könnten Kriterien wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung, ökologische Aspekte im Rahmen des Klimawandels Berücksichtigung finden. Aber auch Alternativlösungen und Folgekosten sollten einfließen, um Investitionen besser bewerten und dann auch beschließen zu können. Für alle Investitionen müssen Kredite aufgenommen werden, die den Gesamtschuldenstand erhöhen. Auch wenn das Zinsniveau nach wie vor niedrig ist, wird für die Tilgung auch mehr Liquidität abfließen.

Wie auch alle anderen Kommunen steht Werdohl vor der Herausforderung „Corona“ zu überwinden und wieder zu alter Stärke zurückzukehren. Nur durch die Einhaltung des finanziellen Handlungsspielraums besteht die Möglichkeit, das Heft des Handelns selbst in der Hand zu halten und zukunftsfähig zu sein.

Die Konjunkturlage in NRW zeigt sich ebenfalls von den Entwicklungen durch die Pandemie stark beeinflusst. Nach den Ergebnissen der ifo Konjunkturumfrage im November 2020 ist das Geschäftsklima laut NRW. Bank ifo-Geschäftsklimabericht angesichts steigender Infektionszahlen sowie dem neuen Lockdown im November das erste Mal seit sieben Monaten wieder gesunken. Für den deutlichen Rückgang seien allein die pessimistischen Erwartungen der Unternehmen verantwortlich. Der Aufschwung der NRW-Wirtschaft habe damit ein vorläufiges Ende gefunden. Da eine Lockerung des Lockdowns noch nicht abzusehen ist, ließe sich eine erneute Rezession im Winter nicht ausschließen. Im Gegensatz zum Frühjahr hielte sich der jüngste Einbruch des Geschäftsklimas aber in Grenzen womit auch eine mögliche zweite Rezession milder ausfallen dürfte.

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft in Südwestfalen laut SIHK hart getroffen. Dies zeigen die Ergebnisse aus der aktuellen SIHK Konjunkturumfrage aus September 2020. Viele Unternehmen berichten von hohen Umsatzrückgängen, Investitionen werden überprüft und eine Ende der Krise sei für die Mehrheit in weiter Ferne oder gar nicht absehbar. Der Lockdown habe nahezu die gesamte Wirtschaft wochenlang lahmgelegt und wirke weiterhin nach. Nur ein Teil der Unternehmen könne von Umsatzsteigerungen oder zumindest konstanten Geschäften berichten. Der erneute Lockdown seit November 2020 stürzt die bereits gebeutelten Unternehmen in eine erneute Krise. Die Prognosen für die künftige Entwicklung sind nunmehr nach unten angepasst worden.

Die Arbeitslosenquote ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Ebenfalls ist ein Anstieg von Kurzarbeit zu verzeichnen. Diese Entwicklung verdeutlicht auch der Anstieg der Transferaufwendungen der Haushalte im Bereich der Sozialleistungen.

## Erläuterungen zum Haushalt 2021

<b>Ergebnisplan</b>	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Gesamtübersicht</b>					
Ordentliche Erträge	52.656.400	48.910.910	45.288.430	47.199.050	48.030.550
Ordentliche Aufwendungen	-52.381.410	-54.827.210	-50.846.810	-51.408.510	-51.779.760
Finanzerträge	501.500	487.000	285.600	265.600	265.600
Finanzaufwendungen	-662.000	-540.000	-540.000	-550.000	-545.000
Ergebnis lfd Verwaltungstätigkeit	+114.490	- 5.969.300	- 5.812.780	- 4.493.860	- 4.028.610
Außerordentl Ertrag (Covid)		6.153.100	6.172.000	4.532.000	4.470.000
<b>Jahresergebnis</b>	+114.490	+ 183.800	+ 359.220	+ 38.140	+ 441.390
<b>Auszug aus den Erträgen:</b>					
<u>Steuern und ähnliche Abgaben</u>					
davon:					
Gewerbsteuer (Hebesatz: 485 v.H.)	12.800.000	9.000.000	9.000.000	10.000.000	10.000.000
Grundsteuer A (Hebesatz: 668 v.H.)	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000
Grundsteuer B (Hebesatz: 369 v.H.)	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.410.000	7.420.000	7.680.000	8.140.000	8.660.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.960.000	2.000.000	1.970.000	2.020.000	2.060.000
<u>Zuwendungen und allg. Umlagen</u>					
davon:					
Schlüsselzuweisungen	6.356.000	8.266.000	7.728.000	8.122.000	8.594.000
<b>Auszug aus den Aufwendungen:</b>					
Personal- und Versorgungsaufwand					
davon:					
Personalaufwendungen	11.370.000	11.894.600	12.423.500	12.687.300	12.632.700
Versorgungsaufwendungen	2.167.000	1.644.100	1.026.100	1.072.200	1.168.000
Transferaufwendungen	23.020.800	24.506.900	24.267.150	24.505.250	24.879.350

## 1. Ergebnisplan

Der Ergebnisplan weist die geplanten Erträge und Aufwendungen aus. Die bisherige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2021 wies im **Ergebnisplan** einen Überschuss von rd. 0,4 Mio. € aus. Das im vorliegenden Haushaltsplan ausgewiesene Defizit beläuft sich aktuell auf **rd. – 6,0 Mio. €**, so dass sich eine Verschlechterung von rd. 6,4 Mio. € gegenüber der bisherigen Planung ergibt. **Eine noch in Vorjahren angedachte Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B kann zur Erreichung des Haushaltsausgleichs bisher weiter vermieden werden.**

Maßgeblich hierfür sind insbesondere Verschlechterungen bei der Gewerbesteuer (rd. – 4,0 Mio. €), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (rd. – 1,3 Mio. €) und Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (+ 4,8 Mio. €) gegenüber den Annahmen in der bisherigen Finanzplanung für das Jahr 2021.

Das Planergebnis liegt bei – 6,0 Mio. € und fällt somit um – 6,1 Mio. € schlechter aus als das geplante Jahresergebnis 2020 (+ 0,1 Mio. €). Ursächlich für diese Entwicklung sind im Wesentlichen die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie die sich aus der Pandemie ergebenden gestiegenen Aufwendungen.

Die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie prägen den Entwurf des Haushaltsplans 2021. Besonders die Planung der Erträge wird durch die prognostizierten Folgen beeinflusst. Ein Ertragsrückgang wurde insbesondere bei den Ansätzen für die Gewerbesteuer und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer eingeplant. Daneben wird für die Kreisumlage ein erhöhter Aufwandsansatz (ggü. der bisherigen Planung für 2021) und – in Verbindung mit der sinkenden Gewerbesteuer – ein reduzierter Aufwand für die Gewerbesteuerumlage eingeplant. Zur Isolierung der coronabedingten Haushaltsbelastungen sowie der Entlastung des kommunalen Haushalts ist nach dem NKF-CIG NRW ein außerordentlicher Ertrag in Höhe dieser Belastungen (rd. 6,2 Mio. €) für das Jahr 2021 einzuplanen.

Die Ansätze für die Personalaufwendungen und die Transferaufwendungen steigen ebenfalls gegenüber der bisherigen Finanzplanung. Ein Teil der Steigerungen ist bedingt durch die Corona-Pandemie, da Mehraufwendungen ebenfalls im Rahmen der Transferaufwendungen für soziale Leistungen und Jugendhilfeleistungen anfallen. Ein Anteil der Steigerung der Personalaufwendungen ist ebenfalls auf die Corona-Pandemie zurück zu führen. Aufgrund der Pandemie kam es zur Aufstockung von Stundenkontingenten insbesondere im Bereich der Betreuungskräfte in den Kitas sowie der Einstellung eines weiteren Außendienstmitarbeiters im Bereich des Ordnungsamtes. Ebenfalls werden Überstunden im Verwaltungsbereich für die Einsätze im Stab für außergewöhnliche Ereignisse geleistet, die zu einer Erhöhung des Personalaufwandes führen. Diese Mehraufwendungen

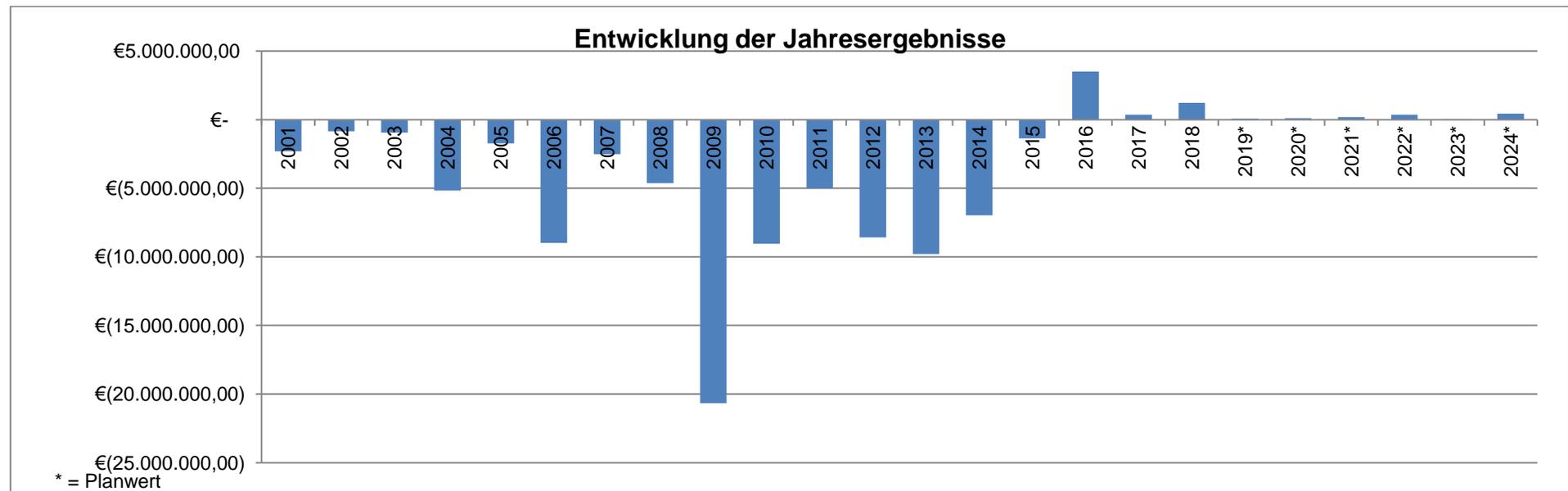
werden auch im Jahr 2021 noch weiterhin anfallen. Die übrigen Personalkostensteigerungen ergeben sich aus den Tarifabschlüssen sowie der erforderlichen Aufstockung von Personal aufgrund der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung im Jahr 2019.

Das eingeplante Defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rd. – 6,0 Mio. € verteilt sich auf die 17 Produktbereiche und bezogen auf den Zuschussbedarf je Einwohner (Basis 30.06.2020: 17.679 Einwohner) wie folgt:

Ergebnis je Produktbereich und Einwohner						
Produktbereich	Überschuss / Fehlbedarf 2021	Planung 2021 je Einwohner	Planung 2020 je Einwohner	Planung 2019 je Einwohner	Ergebnis 2018	Ergebnis 2018 je Einwohner
01 Innere Verwaltung	-7.366.780 €	-417 €	-381 €	-272 €	-4.157.228 €	-235 €
02 Sicherheit und Ordnung	-1.163.400 €	-66 €	-46 €	-54 €	-709.849 €	-40 €
03 Schulträgeraufgaben	-2.834.830 €	-160 €	-190 €	-174 €	-2.970.557 €	-168 €
04 Kultur und Wissenschaft	-672.850 €	-38 €	-40 €	-46 €	-724.062 €	-41 €
05 Soziale Leistungen	-1.952.600 €	-110 €	-66 €	-70 €	-1.030.610 €	-58 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-6.520.340 €	-369 €	-331 €	-351 €	-5.306.006 €	-300 €
07 Gesundheitsdienste	-296.300 €	-17 €	-17 €	-16 €	-361.584 €	-20 €
08 Sportförderung	-782.650 €	-44 €	-41 €	-33 €	-632.200 €	-36 €
09 Räumliche Planung und Entwicklung	-317.400 €	-18 €	-11 €	-9 €	-59.524 €	-3 €
10 Bauen und Wohnen	-380.400 €	-22 €	-5 €	-12 €	-210.219 €	-12 €
11 Ver- und Entsorgung	1.120.700 €	63 €	61 €	50 €	987.703 €	56 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen	-3.157.050 €	-179 €	-157 €	-217 €	-3.902.693 €	-221 €
13 Natur- und Landschaftspflege	-356.100 €	-20 €	-31 €	-32 €	-148.724 €	-8 €
14 Umweltschutz	-132.600 €	-8 €	-4 €	-2 €	-12.646 €	-1 €
15 Wirtschaft und Tourismus	-84.700 €	-5 €	-3 €	-3 €	16.473 €	1 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	18.930.700 €	1.071 €	1.268 €	1.246 €	20.463.081 €	1.157 €
17 Stiftungen	-2.700 €	0 €	1 €	-1 €	-9.329 €	-1 €
<b>Ergebnis</b>	<b>-5.969.300 €</b>	<b>-338 €</b>	<b>6 €</b>	<b>5 €</b>	<b>1.232.025 €</b>	<b>70 €</b>

## Entwicklung der Fehlbeträge und Überschüsse

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der jährlichen Fehlbeträge seit 2001 auf. Die Fehlbeträge vermindern das vorhandene Eigenkapital und erhöhen zusätzlich den Schuldenstand der Stadt Werdohl. Insofern haben Fehlbeträge in doppelter Hinsicht negative Auswirkungen auf die kommunalen Bilanzen. Nach der aktuellen Finanzplanung für die Jahre 2021 – 2024 ergeben sich in diesem Zeitraum jährliche Defizite, die nach dem Inkrafttreten des NKF-CIG NRW über außerordentliche Erträge in den einzelnen Jahren isoliert werden. Die coronabedingten Lasten der Haushalte sind beginnend im Haushaltsjahr 2025 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abzuschreiben und verschlechtern somit die Haushalte die künftigen Jahrzehnte. Diese Regelung widerspricht den eigentlichen Grundsätzen des NKF (s.o.).



## Ergebnisplan 2021

### 1. Ordentliche Erträge

#### 1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben wird in 2021 ein Betrag von rd. 23.775.500 € erwartet. Der Ansatz des Vorjahres wird damit um rd. 4,8 Mio. € unterschritten. Diese schlechte Entwicklung ist insbesondere auf den coronabedingten Rückgang der Gewerbesteuer sowie den Rückgang beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zurückzuführen.

Die für die Vorjahre beschlossenen Realsteuerhebesätze bleiben auch für das Jahr 2021 unverändert bestehen. Daraus ergeben sich für das Jahr 2021 folgende Erträge:

- |                 |             |
|-----------------|-------------|
| • Grundsteuer A | 17.500 €    |
| • Grundsteuer B | 4.050.000 € |
| • Gewerbesteuer | 9.000.000 € |

Die Reform der Grundsteuer wurde Mitte Oktober 2019 auf den gesetzgeberischen Weg gebracht, wird aber erst ab 2025 Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen haben. Die landesspezifischen Regelungen stehen derzeit noch aus, so dass zu einzelnen Grundstücken noch keine Aussage getroffen werden kann. Insgesamt wird von einer Aufkommensneutralität ausgegangen.

Bei der Gewerbesteuer wurde für das Jahr 2020 mit einem Ertrag von 12,8 Mio. € gerechnet, der coronabedingt deutlich unterschritten wird. Der Ertrag der Gewerbesteuer 2020 wird voraussichtlich rd. 9,4 Mio. betragen. Die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden voraussichtlich auch im Jahr 2021 zu einem reduzierten Haushaltsansatz führen. Der Haushaltsansatz der Gewerbesteuer für das Jahr 2019 wurde mit 11,5 Mio. € geplant. Dieser Ansatz wurde nach jetzigen Erkenntnissen deutlich überschritten.

Aus den noch vorläufigen Mitteilungen zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergibt sich für den städtischen Haushalt ein Ansatz von 7.420.000 €. Auf gleicher Grundlage ergibt sich ein Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die Stadt Werdohl von rd. 2.000.000 €.

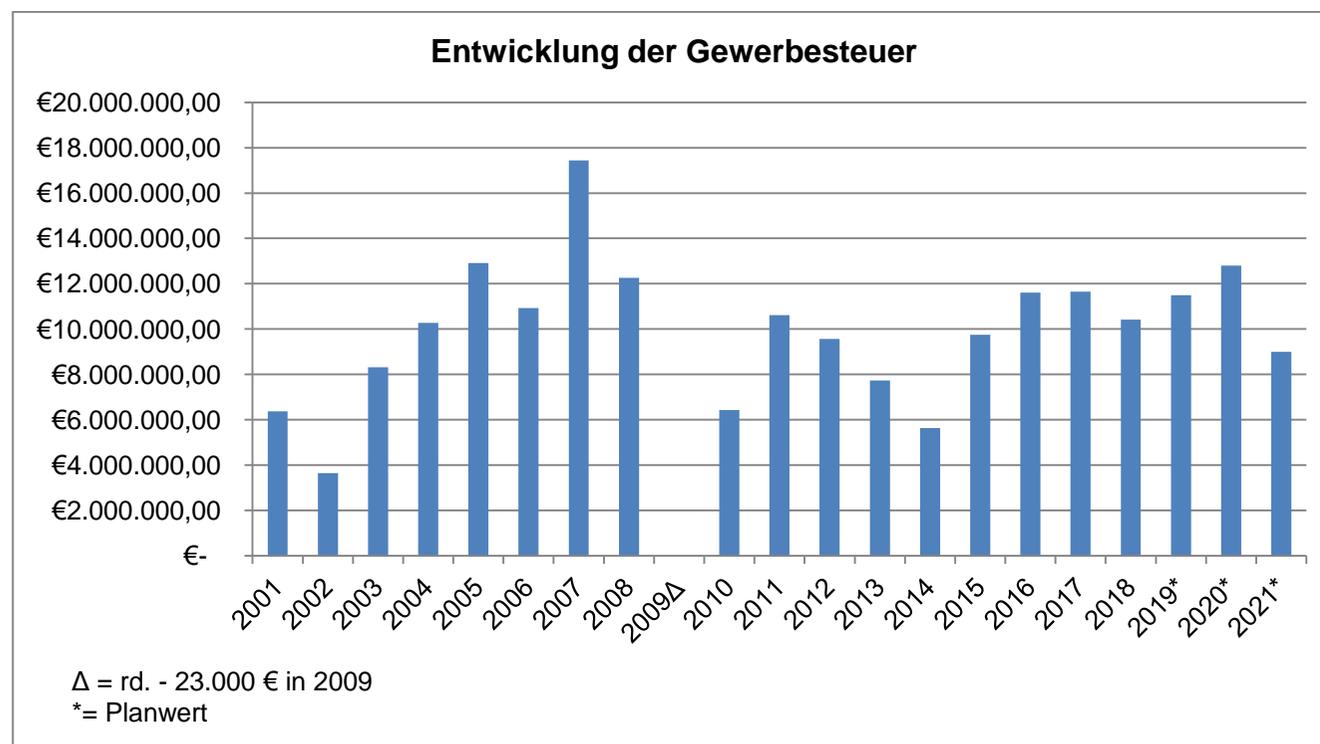
Für die Vergnügungssteuer ergibt sich eine Ertragerwartung von 450.000 €. Der Steuersatz wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 erhöht.

Aus Hundesteuern ergeben sich Erträge von 119.000 €.

Für die Kompensationsleistungen des Familienleistungsausgleichs ist ein Betrag von 719.000 € als Ertrag eingeplant worden.

## Entwicklung der Gewerbesteuer

Für das Haushaltsjahr 2021 wird ein Gewerbesteueransatz in Höhe von 9,0 Mio. € (2020 = 12,8 Mio. €) veranschlagt. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt gegenüber den Vorjahren unverändert.



## 1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen werden im Ergebnisplan 2021 mit rd. 16,8 Mio. € berücksichtigt. Gegenüber des Vorjahres erhöht sich dieser Ansatz um rd. 1,9 Mio. €. Diese Erhöhung ist insbesondere auf die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen.

Um die Folgewirkungen für den kommunalen Finanzausgleich 2021 aufzufangen, hat das Land NRW die Finanzausgleichsmasse aufgestockt und damit auf das Niveau der vorherigen Finanzplanung in Höhe von insgesamt 13.573,0 Mio. € festgelegt. Auf diese Weise sollen die umfangreichen Belastungen der kommunalen Haushalte durch die Corona-Pandemie abgemildert werden. Der Differenzbetrag zu dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2020 abgeleiteten Verbundmasse in Höhe von 943,1 Mio. € wird aber kreditiert. Dieser Betrag soll in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

Aufgrund der Modellrechnung für das GFG 2021 ist mit einem Anstieg der Allgemeinen Schlüsselzuweisung auf einen Höchstwert von rd. 8,266 Mio. € zu rechnen. Hintergrund sind die vergleichsweise schwachen Steuernehreinnahmen in der Referenzperiode und die damit gesunkene Steuerkraft im Landesvergleich. Die Veranschlagung der Einnahmen nach dem GFG wurde auf der Basis der bisher vorliegenden Daten vorgenommen.

Zur Finanzierung der Maßnahmen im Schulbereich wurden im Haushalt Mittel in Höhe von rd. 557.370 € aus der Bildungspauschale (und 270.000 € aus der Bildungspauschale für Vorjahre) veranschlagt. Von der Bildungspauschale wurden 106.300 € investiv und 451.070 € konsumtiv eingestellt. Von der Bildungspauschale aus Vorjahren wurden 220.000 € konsumtiv und 50.000 € investiv zur Finanzierung der Maßnahmen insbesondere im schulischen Bereich eingeplant. Ein Betrag von rd. 47.000 € wurde konsumtiv und ein Betrag von 13.000 € investiv aus der Sportpauschale eingeplant. 957.000 € werden als Einzahlung aus der Allgemeinen Investitionspauschale eingeplant.

An Schlüsselzuweisungen ist nach der letzten Mitteilung ein Ertrag von 8,266 Mio. € eingeplant worden.

Weitere Zuweisungen sind für die schulischen Betreuungsmaßnahmen, Schul- und Bildungspauschale, Integrationspauschale, Betreuung in den Kitaeinrichtungen, Sportpauschale, Zuweisung nach dem FlüAG und sonstige geförderte Maßnahmen in dem o.g. Ansatz enthalten.

### 1.3 Sonstige Transfererträge

Als sonstige Transfererträge werden in der Ergebnisplanung 155.600 € veranschlagt. Es handelt sich dabei um Ersatzleistungen insbesondere von Sozialleistungsträgern im Bereich der Leistungsverwaltung und des Jugendamtes und Krankenhilfeabrechnung für Asylbewerber. Der Ansatz wurde gegenüber dem Vorjahr reduziert, da nach den Anmeldungen zum Haushaltsplan Erstattungen in der Vorjahreshöhe nicht zu erwarten sind.

### 1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

An öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind in der Ergebnisplanung zum Haushaltsplan 2021 Erträge von rd. 3,3 Mio. € veranschlagt, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 0,2 Mio. € verringern.

Die Erträge aus Verwaltungsgebühren aller Bereiche der Verwaltung belaufen sich auf insgesamt rd. 0,2 Mio. €. Der größte Anteil der Erträge ergibt sich aus den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten, die insgesamt rd. 2,6 Mio. € ergeben.

In diesem Betrag sind folgende Gebühren und Beiträge enthalten:

- Abfallbeseitigungsgebühr
- Nutzungsgebühr Bücherei
- Sportstätten Nutzungsgebühr
- Parkgebühr

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Abfallbeseitigung) sind ebenfalls in dieser Zeile veranschlagt.

### 1.5 privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten ergeben rd. 0,5 Mio. €. Hierin enthalten sind u.a. die Essengelder für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die Stadt Werdohl erwartet privatrechtliche Leistungsentgelte insbesondere aus der Vermietung städtischer Liegenschaften in Höhe von rd. 350.000 €.

### 1.6 Kostenerstattungen und Umlagen

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen betragen rd. 1,5 Mio. € (Vorjahr: 2,0 Mio. €). Die Reduzierung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der Kostenerstattung durch Straßen NRW zur Errichtung des Querbauwerkes im Bereich Schlacht (rd. 0,5 Mio. €), die 2020 im Haushalt veranschlagt war.

Die Kostenerstattungen vom Bund, vom Land, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Beteiligungen, Zweckverbänden sind hier veranschlagt.

### 1.7 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge belaufen sich auf rd. 2,8 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr (rd. 2,7 Mio. €) resultiert die Abweichung insbesondere aus der Veränderung aus der Auflösung von Rückstellungen im Bereich Personalmanagement.

Für die Konzessionsabgaben der Stromversorger sowie der Gas- und Wasserversorger werden Erträge von insgesamt rd. 860.000 € erwartet. In allen Bereichen werden die höchstzulässigen Konzessionsabgaben geleistet.

Weiterhin ergeben sich Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und beweglichem Vermögen. In diese Erträge fließen nicht die Gesamterlöse ein, sondern nur die über die einzelnen Buchwerte hinausgehende Veräußerungserlöse. Als weitere ordentliche Erträge fließen Verwarnungsgelder, Säumniszuschläge, Stundungszinsen und dgl. in die Ergebnisplanung ein.

### 1.8 Aktivierte Eigenleistungen

Zu aktivierende Eigenleistungen werden im Rahmen der Errichtung von Spiel- und Bolzplätzen (70.000 €) veranschlagt.

**Die Ertragsseite des Ergebnisplanes 2021 schließt mit ordentlichen Erträgen von rd. 48,9 Mio. €.**

## **2. Ordentliche Aufwendungen**

### 2.1 Personalaufwendungen

In der Ergebnisplanung 2021 ergeben sich Personalaufwendungen für aktive Beamte und Beschäftigte in Höhe von rd. 11,9 Mio. €. Die entspricht fast einem Viertel der ordentlichen Aufwendungen. Bereits geringe Steigerungen beispielsweise durch Tarif- oder

Besoldungserhöhungen führen somit zu Herausforderungen in der Haushaltsplanung. Im Vergleich zum Jahr 2020 ergibt sich eine Erhöhung von rd. 0,5 Mio. €. Für 2021 und den Folgejahren liegen die Aufwandsteigerungen deutlich über der bisherige Steigerungsrate von 1,0 %. In den vergangenen Jahren konnten erhebliche Einsparungen mit Personalkonsolidierungsmaßnahmen erzielt werden. Eine im Jahr 2019 durchgeführte Organisationsuntersuchung zeigte jedoch, dass durch die Umsetzung der bisherigen Maßnahmen und durch Aufgabenzuwachs inzwischen ein Mehrbedarf an Personal erforderlich ist, um die anfallenden Aufgaben zu erledigen. Insoweit wurden für den Stellenplan 2021 zusätzliche Stellen eingerichtet. Die bisher geplanten weiteren Personalreduzierungen sind nach den Untersuchungsergebnissen nicht mehr umzusetzen. Zum 01.03.2020 wurde durch eine Umstrukturierungsmaßnahme der Verwaltung die Leitungsebene der Fachbereichsleiter abgeschafft. Die Leitungsaufgaben wurden auf die Abteilungsleiter übertragen. Im Rahmen von altersbedingter Fluktuation wurde vor allem die Rate der verbeamteten Mitarbeiter bei Nachbesetzungen deutlich gesenkt. Hierdurch soll vor allem die zukünftige Belastung aus Pensionen reduziert werden. In der Planung für 2021 sind die bekannten Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen eingeplant. Für die folgenden Planjahre wurde eine Steigerung von 2 % unterstellt.

Nähere Erläuterungen sind dem Anhang zum Stellenplan zu entnehmen.

Der veranschlagte Betrag gliedert sich wie folgt:

- Bezüge der Beamte
- Tarifliche Beschäftigte
  - Gehälter
  - Leistungsentgelte
  - Versorgungskassenbeiträge
  - Sozialversicherungsbeiträge
- Sonstige Beschäftigte
  - Gehälter
  - Sozialversicherungsbeiträge
- Beihilfen für Beamte und Beschäftigte

## 2.2 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen belaufen sich auf rd. 1,6 Mio. € und sind insbesondere für die Versorgungsleistungen an die ehemaligen Beamten vorgesehen. Für diesen Personenkreis sind weiterhin Aufwendungen für Beihilfen zu zahlen. Die erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen sind für die Pensionsempfänger gebildet worden. Auch für die aktiven Beamten sind die erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen auszuweisen. Die Rückstellungen sind aufgrund der letzten Mitteilung der kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (KVW) im o.g. Ansatz veranschlagt worden.

### 2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im Haushalt 2021 sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rd. 10,7 Mio. € geplant. Darin enthalten ist für die Bewirtschaftung von Gebäuden ein Betrag von rd. 2,0 Mio. € (Plan 2020: 1,6 Mio. €). Ein Betrag für den Mehrbedarf an Fremdreinigung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in Höhe von rd. 140.000 € ist ebenfalls in diesem Betrag enthalten.

Seit Herbst 2020 ist im ehemaligen Gebäude der Hauptschule eine Pflegeschule untergebracht. Die Bewirtschaftungskosten des Gebäudes werden weiterhin durch die Stadt Werdohl gezahlt. Die Nebenkosten der Pflegeschule werden mit der vereinbarten Miete abgerechnet.

Für die Gebäudeunterhaltung wird ein Betrag von rd. 2,3 Mio. € (2020: 2,4 Mio. €) veranschlagt. In diesem Betrag sind insbesondere Kosten für die Digitalisierung der Schulen, des Rathauses, sowie die Sanierung der Sportstätten, der Fensteraustausch im Rathaus, und in der Gesamtschule sowie Brandschutzmaßnahmen an Schulen enthalten. Die vergleichsweise hohe Summe entsteht durch den Einsatz von Mitteln aus verschiedenen Förderprogrammen, die weitgehend in der vorhandenen Gebäudestruktur eingesetzt werden sollen, da Investitionsmaßnahmen für Neu- oder Erweiterungsbauten außer für den Neubau von Feuerwehrgerätehäusern nicht zur Verfügung stehen. Mittel für einen Anbau am Kita Heideberg wurden für diesen Haushalt nicht angemeldet. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Ermittlungen der Grundlagen für eine Veranschlagung im Haushalt noch nicht abgeschlossen.

Kosten in Höhe von rd. 2,4 Mio. € (2020: 2,6 Mio. €) sind für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege und Plätze) veranschlagt worden. In diesem Betrag sind insbesondere rd. 935.000 € für die Unterhaltung der Straßen, rd. 700.000 € für die öffentlichen Gewässer sowie rd. 500.000 € für die Unterhaltung von Bushaltestellen (ÖPNV) enthalten. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen soll für die Abwicklung der Maßnahmen eine priorisierte Liste erstellt werden. Ggfs. muss mit Pandemiebedingten Einschränkungen bei der Erteilung von Aufträgen, aufgrund von Lieferschwierigkeiten gerechnet werden.

### 2.4 Bilanzielle Abschreibungen

Als Betrag für die Abschreibungen an städtischem Vermögen sind rd. 3,9 Mio. € (2020: 3,7 Mio. €) eingeplant worden.

## 2.5 Transferaufwendungen

Der Ansatz für Transferaufwendungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,5 Mio. € auf insgesamt rd. 24,5 Mio. € erhöht. Dies macht beinahe die Hälfte des gesamten Ergebnisplans aus. In diesem Betrag macht die vom Märkischen Kreis erhobene Kreisumlage einen Betrag von rd. 12,5 Mio. € aus. Die Kreise erheben, soweit die sonstigen Erträge den Finanzbedarf nicht decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage in Form der sogenannten Allgemeinen Kreisumlage. Dabei wird der Umlagesatz/ Prozentsatz jährlich durch den Kreistag neu festgesetzt.

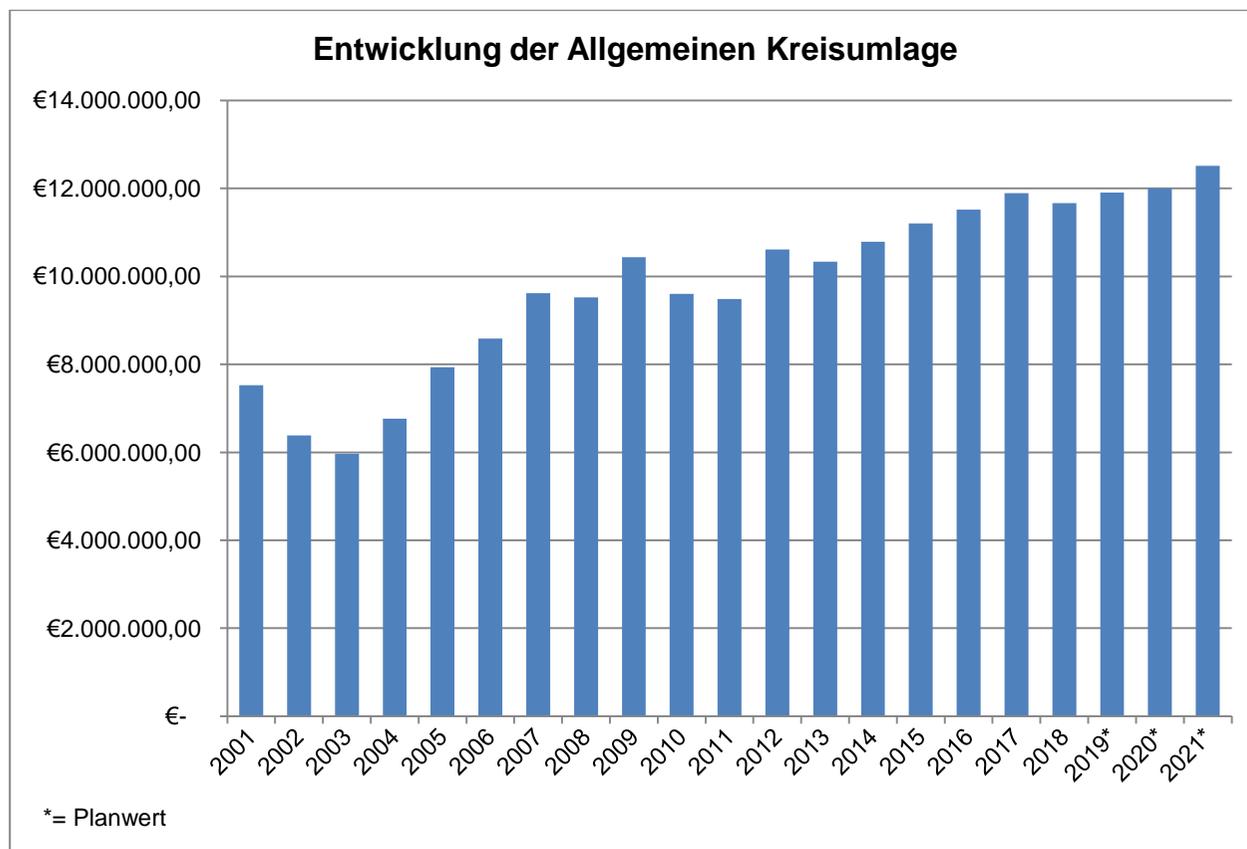
Basis zur Ermittlung der Umlage sind die festgesetzten Umlagegrundlagen nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz. Diese setzt sich aus der städtischen Schlüsselzuweisung und der Steuerkraft der jeweiligen Kommune zusammen. Der Entwurf des Kreishaushaltes sieht einen Hebesatz für die Kreisumlage von 40,18 % vor. Der Hebesatz des Haushaltes 2021 liegt damit unter dem bisher geplanten Hebesatzes für das Jahr 2021 von 41,27 %. Aufgrund der Erstattung des Bundes für die „Kosten der Unterkunft“ kann der Hebesatz des Kreises gegenüber den bisherigen Planungen reduziert werden. In den Folgejahren sind Hebesätze für 2022 von 40,22 %, für 2023 von 39,90 % und für 2024 von 39,09 % geplant. In einem gemeinsamen Schreiben aller Bürgermeister im Märkischen Kreis haben die Kommunen deutlich gemacht, dass der Kreis seinen Handlungsspielraum zur Senkung der Kreisumlage nicht vollständig genutzt hat. Die Erstattung der Kosten der Unterkunft (KdU) sei nicht vollständig an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben worden, sondern zum Teil zur Finanzierung der coronabedingten Mehraufwendungen eingesetzt worden. Daneben wurde die Personalentwicklung des Kreises kritisch betrachtet, da nach einer Stellenausweitung des Kreises im Zeitraum 2018 – 2020 um 114 Stellen nunmehr weitere 75 neue Stellen vorgesehen sind, wo denen nur 12 Stellen gegenfinanziert sind. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen in Summe um 8,9 Mio. € bzw. 9 %. Die kreisangehörigen Kommunen mahnen in diesem Zusammenhang erneut eine nachhaltige Aufgabenkritik für die Aufgaben des Kreises an.

Die Gewerbesteuerumlage steht in Abhängigkeit zum Ertrag aus der Gewerbesteuer und wurde auf 650.000 € festgesetzt.

Die „Finanzierungsbeteiligung „Fonds Deutsche Einheit“ wurde in 2019 letztmalig erhoben und ist wie geplant in 2020 ausgelaufen.

Bei den Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen ist wie in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Transferaufwendungen aufgrund der Planung durch die Fachabteilung festzustellen. In der Jugendhilfe zeigt sich wieder einmal eine besondere Dynamik. Hier liegen die geplanten Transferaufwendungen bei rd. 6,1 Mio. € und damit um rd. 0,9 Mio. € höher als der Haushaltsansatz für 2020.

Die geplanten Transferaufwendungen im Bereich der Asylbewerber betragen rd. 1,3 Mio. € (2020: 0,9 Mio. €). In diesem Betrag ist eine Rückforderungen von rd. 0,2 Mio. € für überzahlte Zuweisungen für Leistungen für Asylbewerber aus dem Jahr 2017 enthalten.



## 2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als Ansatz für die ordentlichen Aufwendungen sind rd. 2,2 Mio. € veranschlagt (2020: 2,1 Mio. €).

In diesem Ansatz werden insbesondere folgende Aufwendungen nachgewiesen:

- ehrenamtliche Tätigkeit
- Leasing
- Hard- und Software
- Büromaterial
- Versicherungen
- Sonstige Geschäftsaufwendungen

## 2. Finanzplan

Im Finanzplan werden wie im Jahresabschluss in der Finanzrechnung werden alle Ein- und Auszahlungen dargestellt.

Hierbei ergibt sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit der sogenannte „Cash-flow“, der die Finanzierungslücke bzw. den Finanzierungsüberschuss darstellt (6,6 Mio. €).

Zusätzlich werden im Finanzplan die geplanten Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dargestellt.

Insgesamt ergibt sich eine Übersicht der liquiden Mittel, die so dargestellt wird, dass erkennbar wird, ob sich aus der laufenden Tätigkeit und aus der Investitionstätigkeit ein Finanzmittelbedarf ergibt. Dieser Finanzmittelbedarf kann dann durch eine Kreditaufnahme gedeckt werden.

Im Vergleich zum Ergebnisplan ergeben sich im Finanzplan für die laufende Verwaltungstätigkeit folgende Abweichungen:

Ansätze, für die keine Auszahlungen zu veranschlagen sind:

- Abschreibungen
- Aufwendungen für die Zuführung von Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen

Ansätze, für die keine Einzahlungen zu veranschlagen sind:

- Auflösung von Sonderposten

- Evtl. Herabsetzungen von Rückstellungen

Nach § 88 GO NRW sind Rückstellungen für „ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden“.

Dies wird in § 37 Abs. 4 KomHVO konkretisiert. Unter anderem besteht die Möglichkeit, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagevermögen zu bilden. „Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.“

Zu beachten ist, dass die Maßnahmen in dem Jahr, in dem sie aufgedeckt werden, ergebnismäßig abzudecken und als Rückstellungsbetrag in der Schlussbilanz aufzunehmen sind. Ihre Finanzierung folgt dann im nächsten oder ggfs. in den nächsten Haushaltsjahren. Die Beträge sind demnach im Finanzplan als zusätzliche Mittel anzusetzen.

Für diese Maßnahmen gilt

- sie sind präzise und korrekt zu ermitteln
- sie müssen hinreichend konkret sein
- sie müssen bisher unterlassen worden sein
- die Umsetzungsplanung muss konkretisiert sein
- die Instandhaltungsmaßnahmen können sachgerecht abgearbeitet werden
- die Maßnahmen gehen in ihrer zeitlichen Planung nicht über den Zeitraum der Finanzplanung hinaus.

In jedem Jahr ist neu zu untersuchen, ob weitere Maßnahmen bekannt geworden sind, für die eine Rückstellung zu bilden ist. In der Vergangenheit wurden keine Rückstellungen gebildet. Die Maßnahmen wurden in jedem Jahr neu veranschlagt. Diese Verfahrensweise führt jedoch dazu, dass die Mittel in jedem Jahr für die Durchführung dieser Maßnahmen gebunden sind und über diesen Betrag keine anderen Maßnahmen veranschlagt werden können. Die Rückstellungen belasten den Ergebnisplan in dem Jahr, in dem sie im Jahresabschluss gebildet werden. Im Jahr der tatsächlichen Durchführung werden die Auszahlungen im Finanzplan veranschlagt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 werden für folgende Maßnahmen Rückstellungen gebildet:

<b>Produkt/Gebäude</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Betrag 2021 in €</b>
080102/ SpH Riese	Fassadendämmung	341.000
080102/SpH Riese	Ingenieurleistungen für Fassadendämmung	12.700
080102/SpH Riese	Restzahlung Lüftungsanlage	100.000
	<b>Summe</b>	<b>453.700</b>

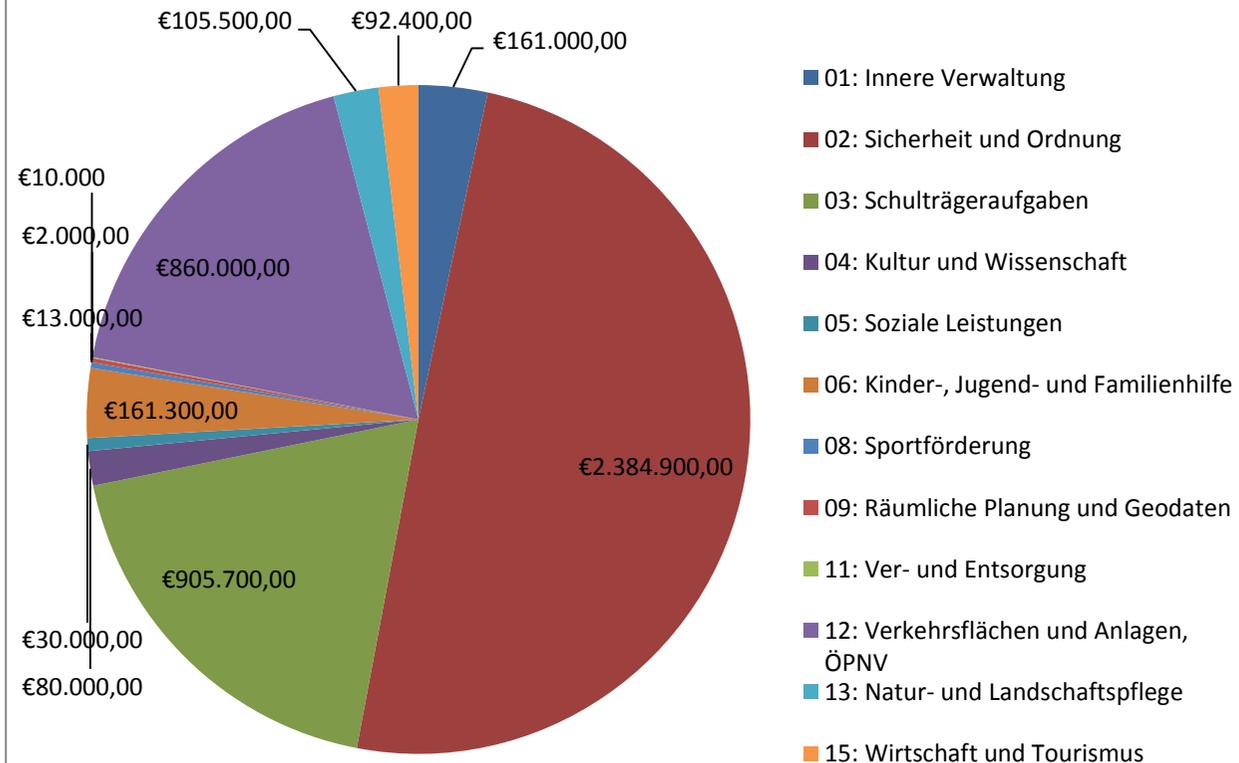
Der investive Teil des Haushalts 2021 beinhaltet Einzahlungen von rund 2,3 Mio. €. Die investiven Auszahlungen betragen 4,8 Mio. € (ohne Tilgung).

Die Investitionsmaßnahmen des Haushaltes sind im Teilfinanzplan B auf Produktebene mit Erläuterungen sowie den dazugehörigen Einzahlungen dargestellt und erläutert.

Im Haushaltsjahr 2021 wird eine **Kreditermächtigung** in Höhe von rd. 2,5 Mio. € ausgewiesen. Diese Ermächtigung ist vorgesehen zur Finanzierung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen. Insbesondere für den geplanten Neubau der Feuerwehrgerätehäuser in der Stadtmitte und an der Königsburg wurden Planungskosten und ein Teil der Baukosten für den Bau in der Stadtmitte im Haushalt 2021 veranschlagt. Die Finanzierung der Baumaßnahme Feuerwehrgerätehaus Stadtmitte wird im Zuge des Jahres 2021 einer Wirtschaftlichkeitsberechnung unterzogen, um die wirtschaftlichste Variante der Maßnahme zu ermitteln. Sofern sich die investiv zu veranschlagende Baumaßnahme als wirtschaftlichste Variante herausstellt, wird zur Realisierung und zur Beauftragung der Bauvorhabens eine Verpflichtungsermächtigung in von 2,5 Mio. € in den Haushaltsplan 2021 aufgenommen, die in 2022 kassenwirksam wird. Für den Bau des Feuerwehrgerätehauses Königsburg werden Planungskosten im Haushalt 2021 veranschlagt. Sofern nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung hierbei ebenfalls die Investitionsmaßnahme zum Tragen kommt, ist zur Auftragsvergabe in 2022 ebenfalls eine Verpflichtungsermächtigung vorgesehen, die 2022 und 2023 jeweils zur Hälfte kassenwirksam wird.

Im Haushaltssanierungsplan sind Einsparungen im Zinsbereich durch den Verzicht zur Aufnahme neuer Investitionskredite enthalten. Hiervon muss nunmehr leicht abgewichen werden. Die zusätzlichen Zinsaufwendungen wurden im Haushaltssanierungsplan berücksichtigt. Durch die Rückzahlung alter Kredite und des niedrigen Zinsniveaus bleiben die Zinsaufwendungen jedoch im geplanten Rahmen.

## Investitionsübersicht nach Produktbereichen

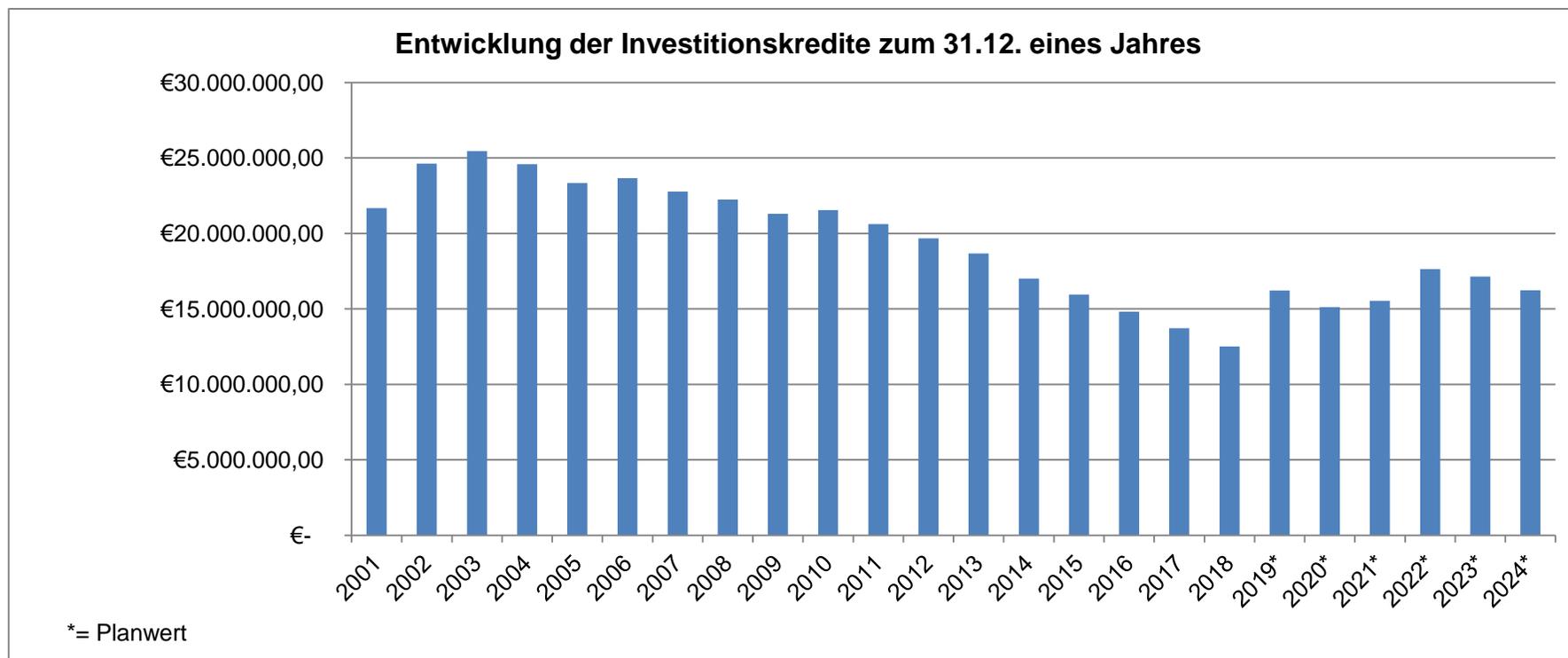


## Zusammenfassung des Finanzplans 2021

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.689.010	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 50.797.110	
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 4.108.100</b>	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.264.500	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 4.805.800	
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 2.541.300</b>	
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	<b>- 6.649.400</b>	
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	2.541.300	
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	- 1.130.000	
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>+ 1.411.300</b>	
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>- 5.238.100</b>	
<b>Liquide Mittel</b>	<b>- 5.238.100</b>	

### Verbindlichkeiten (Investitions- und Liquiditätskredite)

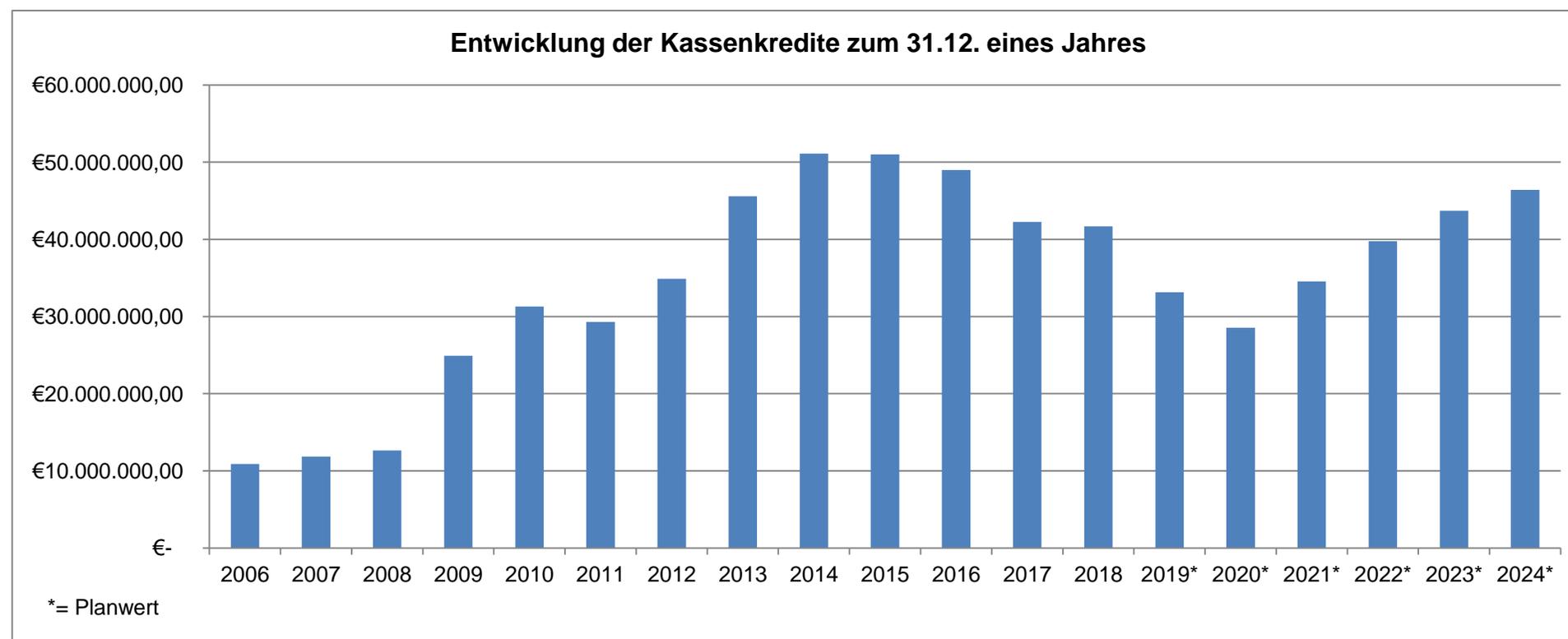
Zum Ende des Jahres 2018 bestanden Verbindlichkeiten von rd. 61,7 Mio. €, wovon 12,5 Mio. € auf Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt für Investitionskredite und 41,7 Mio. € auf Liquiditätskredite entfielen.



In 2019 wurde ein Darlehen in Höhe von rd. 350.000 € umgeschuldet und ein Darlehen in Höhe von 5,0 Mio. € zur Finanzierung des Neubaus des Hallenbades aufgenommen. Dieses Darlehen wurde an die Bäderbetriebe Werdohl GmbH weitergeleitet. Die Zins- und Tilgungszahlungen für das Darlehen werden seit der Auszahlung direkt von der Bäderbetriebe Werdohl GmbH an den Darlehensgeber überwiesen. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Bestandes an Investitionskrediten wird auf die entsprechende Übersicht im Vorbericht zum Haushaltssanierungsplan verwiesen.

Neben der Umschuldung des Darlehens von rd. 350.000 € wurde ein Betrag für die Tilgung von Darlehen von rd. 1,3 Mio. € geleistet. Von der veranschlagten im Haushaltsplan veranschlagten Aufnahme von Investitionsdarlehen wurde lediglich der Betrag für die Darlehen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von 383.300 € als Darlehen verbucht. Von der Kreditemächtigung für Investitionskredite des Haushalts 2020 wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Als ordentliche Tilgung von Investitionskrediten konnte ein Betrag von rd. 1,1 Mio. € zurückgezahlt werden. Bei den Krediten zur Liquiditätssicherung bestand Ende des Jahres 2020 eine Verbindlichkeit von rd. 28,5 Mio. €. In diesem Betrag ist mit rd. 1,5 Mio. € der Kredit aus dem Programm Gute Schule 2020 enthalten.

Die Zinsaufwendungen für die langfristigen Verbindlichkeiten können aufgrund der Rückzahlung einiger Darlehen im Finanzplanungszeitraum wie bereits in den Vorjahren aufgrund der günstigen Marktlage weiterhin reduziert werden, obwohl nunmehr insgesamt eine Erhöhung des Kreditvolumens eingeplant wird. Die Zinsaufwendungen für Kredite zur Liquiditätssicherung können ebenfalls reduziert werden, da zumindest mittelfristig von einem anhaltenden günstigen Zinsniveau ausgegangen wird. Die Verbuchung der coronabedingten Aufwendungen wird allerdings zu einer Verschlechterung der liquiden Mittel und damit zu einer höheren Kreditaufnahme für Liquiditätskredite führen. Liquiditätskredite führen derzeit nicht zu einem Zinsaufwand. Durch die finanziellen Einbußen der Covid-Pandemie im Finanzplan wird sich der Bestand an Liquiditätskrediten im Finanzplanungszeitraum wieder erhöhen.



## **Landesprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“**

Das Land NRW hat gemeinsam mit der NRW.BANK. das Landesprogramm „Gute Schule 2020“ eingeführt.

Ziel des Förderprogrammes ist die langfristige Finanzierung kommunaler Investitionen zur Sanierung, Modernisierung und für den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur. Das Förderprogramm ist auf die Dauer von vier Jahren (2017 - 2020) ausgelegt.

Die Förderung erfolgt durch die Zuteilungen von Kreditkontingenten der NRW.BANK, die jährlich zu beantragen sind. Kreditnehmer ist die Kommune. Da die Zins- und Tilgungsleistungen für die Dauer der Laufzeit von 20 Jahren vom Land NRW übernommen werden, bleiben die Beträge bei der Gesamtbetrachtung der städtischen Verbindlichkeiten außer Betracht. Nicht genutzte Mittel aus diesen Kreditkontingenten können einmalig ins Folgejahr übertragen werden. Werden diese Mittel dann nicht abgerufen, verfallen sie.

Das Kreditkontingent der Stadt Werdohl beträgt insgesamt 1.533.068 €. Dieser Betrag teilt sich in vier Jahreskontingente von je 383.267,00 € auf. Die Mittel mussten bis Ende des Jahres 2020 vollständig abgerufen werden. Die Fertigstellung, Abrechnung und Erstellung des Verwendungsnachweises muss spätestens 48 Monate nach Vollauszahlung des Darlehens (Ende 2024) erfolgen.

Bei allen Förderungen verbleiben immer auch Eigenanteile für die Haushalte der Stadt Werdohl. Dabei ist zu beachten, dass die Finanzierung dieser Eigenanteile oft nur durch neue Liquiditäts- oder Investitionskredite gewährleistet werden kann. Auch bei einem historisch niedrigen Zinsniveau ergeben sich jährliche Tilgungsleistungen in nicht unerheblicher Höhe.

Weiterhin beteiligen sich die Fördergeber nur anteilig an den Investitionskosten. Die sich daraus ergebenden Folgekosten für die personellen Betreuungen, die lfd. Unterhaltungen, für Energiekosten u.a. verbleiben ausschließlich bei der Stadt Werdohl und belasten die Ergebnisrechnungen der Folgejahre.

Die Verwendung der Mittel „Gute Schule“ in den Jahren 2017 bis 2020 war wie folgt vorgesehen:

<b>Kreditkontingente 2017 - 2020: 383.267 € jährlich (=1.533.068 € Gesamtförderung)</b>		
<b>2017:</b>	383.267,00 €	Kreditkontingent
	- 12.000,00 €	Medienentwicklungsplanung für alle Werdohler Schulen
	- 80.000,00 €	Malerarbeiten Grundschule
	- 50.000,00 €	Umgestaltung Schulhof Kath. GS Stadtmitte
	- 10.000,00 €	Starkstromanschluss und Industriespülmaschine Kath. GS Stadtmitte
	- 30.000,00 €	Schultafeln und Sanierung Toilettenanlage Ev. GS Ütterlingsen
	- 80.000,00 €	Toilettensanierung GS Kleinhammer
	- 50.000,00 €	Heizungsanlage GS Kleinhammer
	- 10.000,00 €	Erneuerung Toranlage Stadio Riese
	<b>61.267,00 €</b>	<b>Rest 2017 (=Übertrag 2018)</b>
<b>2018:</b>	383.267 €	Kreditkontingent
	63.667 €	Restkontingent aus 2017
	-40.000 €	Gesamtschule - Erneuerung der Zufahrt
	-18.500 €	Gesamtschule - Instandsetzung Treppenanlage
	-29.500 €	SH Riese - Austausch Kupferleitungen
	-49.600 €	Realschule - Umbau Dusch- und WC-Räume
	-145.000 €	SH Köstersberg - Austausch Kupferleitungen
	-35.000 €	SH Köstersberg - Ingenieurleistungen zum Austausch Kupferleitungen
	-51.700 €	GS Ütterlingsen - Malerarbeiten
	-19.000 €	SH Ütterlingsen - Trockenlegung Keller
	-49.800 €	GS Kleinhammer - Austausch Kupferleitungen und Armaturen
	-6.000 €	GS Kleinhammer - Industriespülmaschine
	<b>2.834 €</b>	<b>Rest 2018 (= Übertrag 2019)</b>

<b>2019:</b>	383.267 €	Kreditkontingent			
	2.834 €	Rest 2018 (=Übertrag 2019)			
	-55.000 €	Gesamtschule - WLAN-Ausbau			
	-65.000 €	Gesamtschule - Hardware, EDV-AP, Peripherie			
	-130.000 €	Gesamtschule - Hardware, passive Präsentationstechnik			
	-200.000 €	Gesamtschule - strukturierte Vernetzung			
	<b>-63.899 €</b>	<b>Summe</b>			
<b>2020:</b>	383.267 €	Kreditkontingent			
	0 €	Rest 2019 (=Übertrag 2020)			
	-383.267 €	Sanierung Fachräume "Naturwissenschaften" in der Gesamtschule			
	<b>0 €</b>	<b>Summe</b>			

Die Abrechnung der letzten Maßnahmen steht noch aus.

### **Stadtumbau West einschl. Regionale 2013**

In den Haushaltsplan 2021 wurden die erwarteten Ein- und Auszahlungen aus der **Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen des Stadtumbaus West einschließlich Regionale 2013** eingearbeitet. Eine Zusammenstellung der veranschlagten Maßnahmen mit den jeweiligen Plandaten ist dem Haushaltsplan beigefügt (siehe Inhaltsverzeichnis). Zur besseren Übersicht wurden die inzwischen beendeten Maßnahmen in der Liste nicht mehr aufgeführt.

### **Zuwendungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz**

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz –KInvFG) ist am 30.06.2015 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz hat der Bund die Grundlage für die Verteilung von Mitteln geschaffen, die zeitgleich in ein Sondervermögen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds) eingebracht wurden und ein Gesamtvolumen von rd. 3,5 Mrd. € umfassen. Von dieser Fördersumme entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen rd. 1,126 Mrd. €. Die Stadt Werdohl hat in den

letzten Jahren Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen erhalten. Die Förderquote beträgt 90 %, so dass von der Stadt Werdohl ein Eigenanteil von 10 % zu finanzieren ist. Die Investitionsmaßnahmen müssen bis zum 31.12.2020 baulich abgeschlossen werden. Die vollständige Abrechnung der Maßnahmen muss bis spätestens 31.12.2021 erfolgen.

### **Aufstockung der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (2. Kapitel)**

Die nordrhein-westfälischen Kommunen erhalten aus diesem 2. Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. 1,12 Mrd. €. Diese weiteren Fördermittel sind ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen vorgesehen.

Die Stadt Werdohl hat ebenfalls Mittel aus dem 2. Kapitel zur Förderung von Maßnahmen erhalten. Die Investitionsmaßnahmen müssen bis zum 31.12.2022 vollständig abgenommen und spätestens im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.

### **Bürgschaften**

Zum 31.12.2018 bestanden Bürgschaftsverpflichtungen von rd. 4,4 Mio. € insbesondere gegenüber der Gewerbepark Rosmart GmbH. Im Jahr 2019 hat die Stadt Werdohl für das Darlehen der Bäderbetriebe Werdohl eine weitere Ausfallbürgschaft übernommen. In 2021 steht keine Übernahme einer Bürgschaft an. Die Höhe der Bürgschaften ist abhängig von der Kreditaufnahme durch die Beteiligungsunternehmen.

## **3. Drohende Überschuldung und Stärkungspakt Stadtfinanzen**

Gemäß § 75 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) liegt die Überschuldung einer Gemeinde vor, wenn nach der Bilanz ihr Eigenkapital verbraucht ist. Die Stadt Werdohl hat seit Anfang 2011 haushaltsrechtlich den **Status einer Nothaushaltskommune mit drohender Überschuldung**. Nach § 75 Abs. 7 Satz 1 GO ist die Überschuldung gesetzlich verboten. Für die betroffenen Kommunen hat dies in der Praxis zur Folge, dass die den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden kommunalaufsichtlichen Auflagen und Instrumente verschärft werden.

Nach der maßgeblichen Finanzplanung drohte der Stadt die Überschuldung im Finanzplanungszeitraum. Damit erfüllte sie die Voraussetzungen für die freiwillige Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen. Dem entsprechenden Antrag der Stadt wurde durch die Kommunalaufsicht entsprochen. Die Teilnahme am Stärkungspakt hat zur Folge, dass der Haushaltssanierungsplan an die Stelle

des bisherigen Haushaltssicherungskonzeptes tritt. Nach dem Haushaltssanierungsplan musste der Haushalt unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahr 2018 ausgeglichen sein. Ebenso in den Jahren 2019 bis 2020. Ab 2021 dann ohne Konsolidierungshilfe. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Vorbericht zum Haushaltssanierungsplan verwiesen

Nach § 80 Abs. 5 GO NRW darf die Haushaltssatzung somit erst nach Erteilung der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes durch die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

Der Haushaltssanierungsplan wird parallel zur Haushaltsplanung für die Jahre 2021 bis 2024 fortgeschrieben. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben ebenfalls Auswirkungen auf den Haushaltssanierungsplan und sind gesondert ausgewiesen. Die durch die Corona-Pandemie entstandenen Steuerausfälle können nicht durch andere Maßnahmen im Haushaltssanierungsplan kompensiert werden.

#### **4. Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2024**

Die Haushaltsdaten für den Finanzplanungszeitraum beruhen auf Schätzungen und eigenen Hochrechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen Orientierungsdaten des Landes. Wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist die Veranschlagung der Haushaltsansätze zum Teil mit erheblichen Risiken behaftet.

#### **5. Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssanierungsplans zum Haushalt 2021**

Es ist davon auszugehen, dass die erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans erteilt werden kann, da der Haushaltsausgleich mit Buchung des außerordentlichen Ertrages aufgrund der Corona-Pandemie im Ergebnisplan auch in den Jahren 2021 ff. dargestellt wird. **Der Haushaltsausgleich ist darüber hinaus ab 2021 ohne Konsolidierungshilfe – aber mit Darstellung der außerordentlichen Bilanzierungshilfe aus dem Covid-19-Isolierungsgesetz - darstellbar.** Die Gesamtsumme der Konsolidierungsbeträge der Einzelmaßnahmen aus dem Haushaltssanierungsplan erreicht zudem in allen Jahren das geforderte Einsparvolumen.

#### **6. Stellenplan**

Der Stellenplan der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2021 ist als Anlage beigelegt. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben werden die jeweiligen Stellenanteile produktbezogen dargestellt.

## **Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage**

Durch die Teilnahme am Stärkungspakt konnte die Stadt Werdohl die drohende Überschuldung zunächst abwenden und die Verschuldung durch Rückzahlung insbesondere von Liquiditätskrediten und der ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten wesentlich verbessern.

Die positiven Ergebnisse der letzten Jahre haben dazu beigetragen, dass die Bilanzen der letzten Jahre sich positiv entwickelt haben. In Anbetracht der Corona-Pandemie sind im Laufe des Jahres 2020 erhebliche Verschlechterungen eingetreten, so dass der positive Aufwärtstrend der letzten Jahre unterbrochen wurde. Der Haushalt 2021 kann aus eigenen Mitteln nicht ausgeglichen werden. Der Ausgleich des Haushaltsjahres 2021 und für den Finanzplanungszeitraum bis 2024 geschieht durch die Ausweisung der außerordentlichen Erträgen durch die Bilanzierungshilfe aus dem COVID-Isolierungsgesetz. Erst durch die Ausweisung der Bilanzierungshilfe kann ein positives Ergebnis für die einzelnen Jahre ausgewiesen werden.

## **Haushaltswirtschaftliche Belastungen aus Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten**

Haushaltswirtschaftliche Belastungen aus dem Sondervermögen Abwasserbeseitigung und den anderen Organisationseinheiten sind für das Haushaltsjahr und die Finanzplanungsjahre derzeit nicht erkennbar.

## **Beteiligungen des öffentlichen und privaten Rechts**

Aus den wesentlichen Beteiligungen der Stadt Werdohl sind im Haushaltsjahr 2021 und in den Folgejahren keine besonderen Belastungen zu erwarten. Dies betrifft die Beteiligungen an der Stadtwerke Werdohl GmbH, der Bäderbetriebe Werdohl GmbH und der Wohnungsgesellschaft Werdohl GmbH. Die Beteiligungserlöse haben in den letzten Jahren im Rahmen des Stärkungspaktes zu einer Unterstützung des städtischen Haushaltes geführt. Aufgrund des langanhaltenden niedrigen Zinsniveaus könnten sich ggfs. negative Folgen bei den Gewinnaussichten der Sparkasse entwickeln.

Die Gewerbepark Rosmart GmbH konnte ihre Grundstücksvermarktung aufgrund großer Nachfrage an Gewerbegrundstücken deutlich verbessern. Gleichzeitig wurden weitere Verluste durch die nicht aktivierungsfähigen Zinsaufwendungen erwirtschaftet. Eine Belastung der beteiligten Kommunen ergibt sich erst, wenn es der Gesellschaft nicht gelingt in Zukunft ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

## **Interkommunale Zusammenarbeit**

Neben der interkommunalen Zusammenarbeit im Gewerbepark Rosmart bestehen aktuell weitere Kooperationen mit den Nachbarkommunen. Die technische Rechnungsprüfung wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Plettenberg erledigt. Eine Zusammenarbeit im Förderungsmanagement konnte bisher lediglich im Rahmen eines Arbeitskreises initiiert werden. Die Vergabestelle des Märkischen Kreises soll künftig zur Abwicklung von einzelnen Vergaben genutzt werden. Die Abwicklung der VHS-Lennetal erfolgt ebenfalls über eine Kooperation der beteiligten Städte. Weitere interkommunale Kooperationen sind denkbar und sollen in weiteren Gesprächen sondiert werden.

## **Definition der wichtigsten Begriffe im NKF**

### **Abschreibung**

Betrag, der bei zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die eingetretenen Wertminderungen periodengerecht erfassen soll und der dementsprechend als Aufwand angesetzt wird

### **Aktiva**

Summe des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Aktiva zeigen die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Gegensatz: Passiva (vgl. Definition)

### **Aktivierete Eigenleistungen**

Aktivierete Eigenleistungen sind Gegenpositionen zu Aufwendungen der Kommune zur Erstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten darstellen. (z.B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Straßen, Maschinen usw.).

## **Allgemeine Rücklage**

Die Allgemeine Rücklage ist Teil des Eigenkapitals (vgl. Definition Eigenkapital). Sie hat nichts mit der allgemeinen Rücklage im kameralen Sinne zu tun: die allgemeine Rücklage in der Bilanz ist nur eine rechnerische Größe, d.h. der Betrag ist nicht in Form von Liquidität vorhanden. Der Wert der allgemeinen Rücklage ergibt sich, indem man vom Eigenkapital die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage und evtl. Jahresüberschüsse/-fehlbeträge abzieht.

## **Aufwand**

Als Aufwand bezeichnet man den bewerteten Ressourcenverbrauch einer Rechnungsperiode (Ressourcen = Güter, Arbeitsleistungen, Dienstleistungen)

## **Ausgleichsrücklage**

Die Ausgleichsrücklage ist eine Rücklage eigener Art und muss als ein Bestandteil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz als gesonderter Posten angesetzt werden. Sie ist somit nicht Teil der Allgemeinen Rücklage, die ebenfalls auf der Passivseite der Bilanz im Eigenkapital dargestellt wird. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlichen geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Die Ausgleichsrücklage kann bis zur Höhe eines Drittels des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals gebildet werden – höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels des Durchschnitts der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden drei Haushaltsjahre. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 GO zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

## **Auszahlung**

Auszahlungen sind Verminderungen des Bargeldbestandes bzw. Belastungen von Girokonten (= Abfluss von Liquidität).

## **Bilanz**

Die Bilanz kennzeichnet den Abschluss des Rechnungswesens für einen bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag). Vermögen (Aktiva) sowie Eigenkapital und Schulden (Passiva) sowie Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden einander gegenübergestellt. Die Bilanz ist immer ausgeglichen (Aktiva = Passiva).

## **Budgetierung**

Budgetierung bezeichnet im Neuen Kommunalen Finanzmanagement das Verbinden mehrerer Ergebnis- oder Finanzpositionen mit der Maßgabe, dass

- die Summe der Ansätze der budgetierten Auszahlungs- bzw. Aufwandsermächtigungen nicht überschritten wird und
- die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit führt.

Weiterhin kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsermächtigungen erhöhen, bzw. Mindererträge bestimmte Aufwandsermächtigungen vermindern.

## **Eigenkapital**

Unter Eigenkapital wird in der Doppik die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten verstanden. Jahresüberschüsse erhöhen und Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Das Eigenkapital wird in der Bilanz der Kommune wie folgt untergliedert:

- I. Allgemeine Rücklage
- II. Sonderrücklage
- III. Ausgleichsrücklage
- IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

## **Einzahlungen**

Einzahlungen sind Erhöhungen des Bargeldbestandes und Gut-schriften auf Girokonten (= Zufluss von Liquidität).

## **Ergebnisplan**

Der Ergebnisplan enthält alle Aufwendungen und Erträge und entspricht im Prinzip der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Der Ergebnisplan bildet das gesamte Ressourcenaufkommen und den gesamten Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig ab. Das in der Ergebnisrechnung ermittelte Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und vermindert oder erhöht das dort ausgewiesene Eigenkapital. Neben einem Gesamtergebnisplan, der sämtliche Aufwendungen und Erträge enthält, gibt es darüber hinaus Teilergebnispläne für die jeweiligen Produktbereiche und für jedes einzelne Produkt.

## **Ergebnisrechnung**

Die Ergebnisrechnung ist die dem Ergebnisplan entsprechende Komponente des Jahresabschlusses.

## **Ertrag**

Als Ertrag bezeichnet man das bewertete Ressourcenaufkommen einer Rechnungsperiode. Ertrag ist jeder Vorgang, der das Eigenkapital erhöht.

## **Finanzplan**

Der Finanzplan beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen und zwar sowohl aus der laufenden Verwaltungstätigkeit als auch der Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzrechnung geht in die Aktivseite der Bilanz ein und erhöht oder vermindert den Bestand an liquiden Mitteln. Der Finanzplan dient unter anderem der Liquiditätsplanung der Gemeinde. Neben einem Gesamtfinanzplan, der sämtliche Ein- und Auszahlungen enthält, gibt es darüber hinaus Teilfinanzpläne für die jeweiligen Produktbereiche und für jedes einzelne Produkt. In den Teilfinanzplänen werden neben den produktbezogenen Ein- und Auszahlungen auch die jeweils geplanten Investitionen ausgewiesen. Die Teilfinanzpläne stellen insofern auch die Ermächtigungsgrundlage für alle investiven Auszahlungen dar.

## **Finanzrechnung**

Die Finanzrechnung ist die dem Finanzplan entsprechende Komponente im Jahresabschluss. Sie dient dem Nachweis der empfangenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen eines Jahres sowie der Änderungen des Bestandes an Finanzmitteln.

## **Forderungen**

Bei der Bilanzposition Forderungen (Aktivseite) wird zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen unterschieden. Es handelt sich dabei um am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehende aber noch nicht eingegangene Beträge.

## **Fremdkapital**

Ist die Bezeichnung für die in der Bilanz ausgewiesenen Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit Verbindlichkeitscharakter) gegenüber Dritten, die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind. Fremdkapital dient der Finanzierung des Vermögens und ist somit eine Passivposition in der Bilanz.

## **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen (GoB-K)**

Die GoB-K bilden die allgemeine Grundlage für das Neue Kommunale Finanzmanagement. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Vollständigkeit,
- Richtigkeit und Willkürfreiheit,
- Verständlichkeit,
- Öffentlichkeit,
- Aktualität,
- Relevanz,
- Stetigkeit,
- Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit und
- Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit

## **Haushaltsausgleich**

Ein ausgeglichener Haushalt liegt vor, wenn die Summe aller Erträge mindestens die Summe aller Aufwendungen erreicht, d.h. wenn das Jahresergebnis nicht negativ ist.

## **Passiva**

Summe des Eigenkapitals (einschließlich Rücklagen), der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Passivseite einer Bilanz gibt Auskunft über die Mittelherkunft.

## **Produkt**

Jedes Produkt verkörpert eine Bündelung von Leistungen und wird im Haushalt entsprechend erläutert. Die nunmehr auf Produktebene in Zeilen zusammengefassten Erträge und Aufwendungen sind deutlich komprimierter angelegt als die feingliedrige und sehr detaillierte Ausweisung in Form der kameralen Haushaltsstellen.

## **Rechnungsabgrenzungsposten**

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite (RAP) Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

## **Ressourcenverbrauch**

Verbrauch von Gütern, Arbeitsleistungen und Dienstleistungen

## **Ressourcenverbrauchskonzept**

Das dem veralteten Haushaltsrecht zugrunde liegende Konzept der kameralistischen Einnahme – und Ausgaberechnung ist im Rahmen der Haushaltsrechtsreform durch das Ressourcenverbrauchskonzept abgelöst worden, um dem kommunalen Haushalt eine periodengerechte Ausweisung des vollständigen Ressourcenverbrauchs zu ermöglichen.

## **Rücklagen**

Rücklagen sind Teile des Eigenkapitals. Änderungen der Rücklage ergeben sich durch die mögliche Zuführung von Ergebnisvorträgen und durch die Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen.

Der hier definierte Begriff "Rücklage" hat eine andere Bedeutung als der kamerale Begriff der Rücklage. Rücklagen im Sinne des NKF stellen keine Finanzmittel oder Liquiditätsreserven dar.

## **Rückstellungen**

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihres Grundes oder ihrer Höhe ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die später zu leistenden Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden. Typische Beispiele für Rückstellungen sind Pensionsrückstellungen, Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen, Rückstellungen für Prozessrisiken, etc. Rückstellungen sind Teil des Fremdkapitals (Passiva).

## **Schulden**

Schulden sind sämtliche Verbindlichkeiten. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Im bilanziellen Sinne umfassen Schulden auch Rückstellungen.

## **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehende Schulden. Verbindlichkeiten sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen.

## **Vermögen**

Als Vermögen bezeichnet man im Rechnungswesen den Teil der Aktivseite der Bilanz.

## **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre.

## **Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsplan**

### **1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)**

Die Umstellung des Gemeindehaushaltsrechts auf das kommunale Finanzmanagement (NKF) wurde in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2009 abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt müssen alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen flächendeckend ihr Rechnungswesen auf das neue System umgestellt haben. Die Stadt Werdohl hat ihr Finanzwesen erstmalig für den Haushaltsplan 2007 umgestellt. Der erste auf die Bewirtschaftung nach dem neuen kommunalen Finanzmanagement erstellte Jahresabschluss wurde ebenfalls für das Jahr 2007 erstellt.

#### **1.1 Umstellung der Finanzsoftware**

Bei der Stadt Werdohl wurde die doppelte Buchführung zum 01.01.2007 eingeführt. Hierfür wird die Finanzsoftware der Fa. Mach AG aus Lübeck eingesetzt.

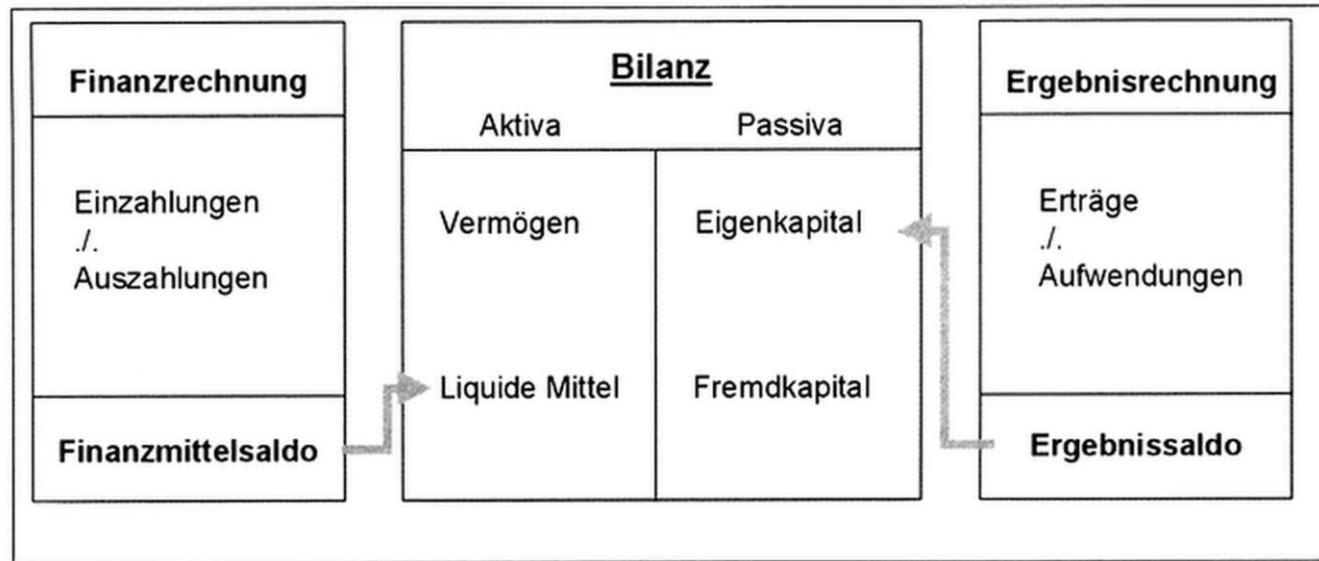
#### **1.2 Inhalt und Struktur des NKF-Haushalts**

Mit dem NKF ist ein Konzept für das Finanzwesen entstanden, das sich auf drei Komponenten stützt:

- den Ergebnisplan/die Ergebnisrechnung im Jahresabschluss,
- den Finanzplan/die Finanzrechnung im Jahresabschluss,
- die Bilanz.

Im Rahmen der Neustrukturierung werden im Haushaltsplan auch Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen dargestellt.

## Das „Drei-Komponenten-System“



Auf weitere Erläuterungen zur Struktur des kommunalen Haushalts soll an dieser Stelle verzichtet werden, da die inzwischen als bekannt vorausgesetzt werden können.

Beim Erwerb von beweglichen Sachen sind bis zum 31.12.2019 die investiven Auszahlungsansätze für Maßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 410 € netto und ab dem 01.01.2020 oberhalb der Wertgrenze von 800 € netto aus Zweckmäßigkeitsgründen jeweils zu einer Investitionsmaßnahme bei den betreffenden Produkten zusammengefasst worden. Die Auszahlungsansätze sind damit gegenseitig deckungsfähig und bilden zugleich den verfügbaren Budgetrahmen.

In den Teilfinanzplänen B der Stadt Werdohl werden also alle geplanten Investitionen dargestellt, so dass die Festlegung einer besonderen Wertgrenze durch den Rat entbehrlich ist.

**Die geplanten Investitionsmaßnahmen werden grundsätzlich einzeln in den Teilfinanzplänen B ausgewiesen. Eine Ausnahme besteht jedoch für investive Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagevermögen, die aus**

Vereinfachungsgründen jeweils zu einer Investitionsmaßnahme bei den einzelnen Produkten zusammengefasst werden (z. B. Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen oder Kauf von Grundstücken, die nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Baumaßnahme stehen).

Die geplanten Beschaffungsmaßnahmen in diesem Bereich werden aber – soweit zu den einzelnen Investitionen nähere Angaben und Kosten bekannt sind - in den betreffenden Teilfinanzplänen B erläutert. Zudem wird durch diese Zusammenfassung erreicht, dass die Auszahlungsansätze für solche investiven Beschaffungsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig sind.

Investive Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit einer einzelnen Investitionsmaßnahme stehen oder sich aus abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen ergeben (z. B. Rückerstattung von überzahlten Investitionszuschüssen), werden nicht im Teilfinanzplan B ausgewiesen. Sie werden lediglich produktbezogen im Teilfinanzplan A abgebildet.

### **1.3 Aufbau und Struktur des NKF-Haushaltes**

#### **1.3.1 Produktorientierte Gliederung des Haushaltsplanes**

Es steht aber jeder Kommune frei, ihren Haushaltsplan nach eigenen Steuerungsbedürfnissen noch detaillierter nach **Produktgruppen (mittlere Stufe)** oder **Produkten (unterste Stufe)** zu gliedern und zu planen. Die Produktgruppen und Produkte können weitestgehend durch die jeweilige Kommune individuell definiert werden, soweit dabei den finanzstatistischen Vorgaben des Landes NRW Rechnung getragen wird.

Der Lenkungsausschuss hat sich für eine **Gliederung des städtischen NKF-Haushalts nach Produkten** ausgesprochen, damit die Kommunalpolitik möglichst viele Informationen erhält und sie im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über die gleichen Planungsunterlagen wie die Verwaltung verfügt.

Im derzeitigen Produktplan der Stadt Werdohl sind

- **17 Produktbereiche** (= 2-stellige Gliederungsziffer)
- **41 Produktgruppen** (= 4-stellige Gliederungsziffer)
- **71 Produkte** (= 6-stellige Gliederungsziffer) (Einige Produkte entfallen erstmalig im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021)

aufgeführt, wobei im Haushaltsplan nur Teilpläne für die pflichtigen 17 Produktbereiche und die 71 Produkte abgebildet werden. Der Haushaltsplan enthält eine Übersicht zur Gliederung der Produktbereiche in Produktgruppen und Produkte.

Im Haushaltsplan der Stadt Werdohl erfolgt die Darstellung der Teilpläne in folgender Reihenfolge:

- Teilpläne für den jeweiligen Produktbereich (Teilergebnis- und Teilfinanzplan A)
- Teilpläne für die dem Produktbereich zugeordneten Produkte (jeweils Produktbeschreibung, Teilergebnisplan und Teilfinanzplan A, ggf. Erläuterungen zum Teilergebnisplan und Teilfinanzplan A, Teilfinanzplan B mit Erläuterungen)

Im NKF-Haushalt werden **Produkte** und ihre **Teilpläne** (= Darstellung der Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten mit den jeweiligen Zwischensummen) dargestellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in den Teilplänen nur **Summenzeilen** für Ertrags- und Aufwandsarten (Teilergebnisplan) bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten (Teilfinanzplan) ausgewiesen, für die auch Haushaltsansätze gebildet wurden. Die vorgenannten Summenzeilen setzen sich jeweils aus verschiedenen finanzstatistischen **Sachkonten** (= Ertrags- und Aufwandskonten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungskonten) zusammen, die im Rahmen der Finanzbuchhaltung bebucht werden. Die Sachkonten werden aber nicht in den Teilplänen abgebildet. Softwarebedingt werden im Teilergebnisplan die **Erträge** und im Teilfinanzplan die **Auszahlungen** als **Minus-Beträge** ausgewiesen.

### 1.3.2 Kostenrechnung und interne Leistungsverrechnungen

Zur besseren Steuerung des Verwaltungshandels und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen gesondert in den Teilergebnisplänen abzubilden.

Jede Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und des entstehenden Verwaltungsaufwandes eigenverantwortlich über den Umfang und die weitere Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung. Bei der Stadt Werdohl dient die bisherige Kosten- und Leistungsverrechnung für den Bereich des Baubetriebshofes zunächst weiterhin als Grundlage.

Im Zuge der NKF-Umstellung sind zudem unterhalb der Produktebene noch **Leistungen** (= Kostenträger) angelegt worden, um aus Steuerungsgründen oder für statistische Zwecke zusätzliche Informationen zu den Kosten für bestimmte Bereiche zu erhalten. Da die Leistungen ausschließlich zur Erfassung von Kosten und Erlösen dienen, werden sie nicht im Rahmen des Haushalts geplant. Jede

Leistung ist eindeutig einem Produkt zugeordnet, wobei einem Produkt auch mehrere Leistungen zugeordnet sein können (bei dem Produkt „Betrieb der Grundschulen“ wurden z. B. die 4 Grundschulen jeweils als Leistung hinterlegt). Im Rahmen der Finanzbuchhaltung wird auch auf die Leistungen gebucht. Die Leistungen bilden somit die unterste Ebene für die Haushaltsbewirtschaftung und für die Steuerung der Verwaltung. Die Anzahl der Leistungen beträgt zurzeit 161, wobei diese Anzahl je nach Bedarf angepasst wird.

### 1.3.3 Ziele, Kennzahlen, Berichtswesen

Mit der Umstellung auf die Doppik wechseln auch die Steuerungsmöglichkeiten. Die Teilplanergebnisse, Ziele und Kennzahlen, Ressourcenverbrauch und Output-Orientierung stehen nun im politischen Fokus.

**Nach § 41 der Gemeindeordnung liegt die „Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen“ in der Zuständigkeit des Rates.**

Für die kommunale Aufgabenerfüllung werden produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt, sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Die Ziele werden zwischen Rat und Verwaltung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplanes sowie unterjährig in den Sitzungen der politischen Gremien vereinbart.

Um die Zielerreichung überprüfen zu können, sind zielbezogene quantitative und qualitative Leistungskennzahlen zu vereinbaren und festzulegen. Durch ein aussagekräftiges Berichtswesen ist dann die Zielerreichung im Jahresverlauf zu überprüfen und ggf. steuernd einzugreifen.

Auf Empfehlung des Lenkungsausschusses hat der Rat in seiner Sitzung am 19.06.2009 im ersten Schritt **neun strategische Oberziele** für die Stadt beschlossen, die die sechs Zielfelder aus dem Werdohler Leitbild und zusätzlich aktuelle Themenstellungen (demografischer Wandel, intergenerative Gerechtigkeit und Finanzen der Stadt) abdecken sollen. Eine Aufstellung mit den strategischen Oberzielen liegt dem Haushalt bei.

Im nächsten Schritt hat die Verwaltung **Feinziele für die Produkte im Haushaltsplan** beschrieben, die sich an den strategischen Oberzielen orientieren. Grundlage für die Feinziele sind insbesondere die im Werdohler Leitbild genannten Ziele und Aussagen.

Die Fortschreibung und Aktualisierung der Produktziele und Kennzahlen kann auf verschiedene Weise erfolgen. Für die Verwaltung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Fachausschüssen oder dem Rat unterjährig im Rahmen der Erstellung von Beratungsdrucksachen/Beschlussvorlagen auch die Anpassung oder Neuaufnahme von wichtigen Produktzielen und Kennzahlen für den nächsten Haushalt vorzuschlagen. Alternativ hat selbstverständlich auch die Politik die Möglichkeit, in diesen Gremien entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus können im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanverfahrens noch Ziele und Kennzahlen angepasst oder neu formuliert werden.

## 1.4 Haushaltsausgleich

### 1.4.1 Haushaltsausgleich

Nach § 75 GO muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand). Die Anwendung eines globalen Minderaufwandes ist für Kommunen im Stärkungspakt ausgeschlossen.

Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht ist.

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs.1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Der Haushalt ist **nicht** ausgeglichen, wenn die allgemeine Rücklage (in Planung oder Rechnung) über die Ausgleichsrücklage hinaus verringert wird; d. h. technisch:

→ Verringerung der „allgemeinen Rücklage“ (Restposten Eigenkapital)

### 1.4.2 Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 76 Abs.3 GO NRW.

**Folge:** Genehmigungspflicht des HSK, Genehmigung unter Bedingungen und mit Auflagen möglich.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

### 1.4.3 Aufstellung eines Haushaltssanierungsplanes als Alternative zum Haushaltssicherungskonzept

Mit dem Stärkungspaktgesetz stellt das Land in den Jahren 2011 bis 2020 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Ziel dieser Landeshilfe ist es, den betroffenen Gemeinden den nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen.

Der Rat der Stadt Werdohl hat hierzu am 26.03.2012 einstimmig beschlossen, einen Antrag auf freiwillige Teilnahme der Stadt Werdohl am Stärkungspakt Stadtfinanzen sowie externe Unterstützung bei der Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW zu stellen. Mit Bescheid vom 29.05.2012 hat die Bezirksregierung Arnsberg dem Antrag auf Teilnahme entsprochen.

Im weiteren Verlauf hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Politik erstmalig einen Haushaltssanierungsplan aufgestellt. Dieser beinhaltet u.a. sämtliche Konsolidierungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den geforderten Haushaltsausgleich erstmalig im Jahr 2018 zu erreichen.

In seiner Sitzung am 24.09.2012 hat der Rat der Stadt Werdohl den erarbeiteten Haushaltssanierungsplan zusammen mit dem Haushaltsplan 2012 einstimmig beschlossen. Der Haushaltssanierungsplan wird seitdem jährlich fortgeschrieben.

## 1.5 Budgetierung

Ein weiteres Instrument ist die Budgetierung. Unter Budgetierung wird verstanden, den zuständigen Organisationseinheiten in der Verwaltung bestimmte Ressourcen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zu übertragen. Nach § 21 Abs. 1 KomHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. Entsprechendes gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Die Haushaltsansätze innerhalb eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Den Kommunen stehen für die Budgetierung zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Budgetierung von Teilplänen (z. B. für Produkte oder Produktbereiche)
2. Budgetierung von Organisationseinheiten (z. B. für Abteilungen oder Fachbereiche)

Die Budgetierung auf der Grundlage von Teilplänen lässt auch zu, dass Budgets teilplanübergreifend (produktübergreifend) gebildet werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich erscheint.

Für den NKF-Haushalt der Stadt Werdohl wurden auf **Produktenebene** Budgets im Bereich der Aufwendungen gebildet, d.h. dass im Teilergebnisplan grundsätzlich alle Aufwendungsansätze innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig sind und zugleich den

verfügbaren Finanzrahmen bilden. Ausgenommen hiervon sind die in produktübergreifenden Budgets (Deckungskreise) veranschlagten Haushaltsmittel, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zentral bzw. teilplanübergreifend bewirtschaftet werden sollen.

**Produktübergreifende Budgets** wurden für folgende Bereiche gebildet:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Aufwendungen für Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude,
- Aufwendungen für Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen,
- Aufwendungen für Rechtsangelegenheiten,
- Aufwendungen für Fortbildung,
- Aufwendungen für Reise- und Fahrtkosten,
- Aufwendungen für Innere Verrechnungen,
- Abschreibungen.

Die Budgetregeln für Aufwendungen gelten sinngemäß auch für die entsprechenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit. Darüber hinaus wurden für die einzelnen **Investitionsmaßnahmen** Budgets im Bereich der Auszahlungen gebildet.

Nach § 21 Abs. 2 KomHVO können die Gemeinden auch bestimmen, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Von dieser Möglichkeit wird bislang noch kein Gebrauch gemacht.

## 2. Erläuterungen zu den Summenzeilen der Teilpläne

### 1. *Ordentliche Erträge:*

#### **Steuern und ähnliche Abgaben**

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern des § 3 Abs. 2 Abgabenordnung (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B). Darüber hinaus werden hier die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) und sonstige Steuern (z. B. Vergnügungssteuer, Hundesteuer) gebucht.

#### **Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich oder umgekehrt. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Passivseite fallen auch hierunter. Allgemeine Umlagen, die vom Land oder von anderen Gemeinden (GV) ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung ihres Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden (z. B. Schlüsselzuweisungen) gehören auch zu dieser Position.

#### **Sonstige Transfererträge**

Leistungen der Gemeinde an Dritte, z. B. Sozialhilfeleistungen, die die Gemeinde ersetzt bekommt (z. B. Ersatz von sozialen Leistungen, Unterhaltsleistungen, Schuldendiensthilfen u. a.) werden als Transfererträge ausgewiesen.

#### **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden hier z. B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Einnahmen erfasst.

#### **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Die Gemeinde beschafft ihre Finanzmittel nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO auch aus Entgelten für erbrachte Leistungen. Wenn diesen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt (z. B. aus Mieten und Pachten, Eintrittsgelder) sind diese als Erträge hier auszuweisen.

#### **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind Erträge, die die Gemeinde aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet.

### **Sonstige ordentliche Erträge**

Als Auffangposition sind hier alle anderen Erträge bei einer Gemeinde, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, z. B. ordnungsrechtliche Erträge wie Bußgelder, Säumniszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährverträgen usw., Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a Abgabenordnung, Konzessionsabgaben, zu erfassen.

### **Aktivierete Eigenleistungen**

Erstellt die Gemeinde selbst aktivierungsfähige Vermögensgegenstände, so stellt deren Wert einen Ertrag dar, der hier auszuweisen ist. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Gemeinde zur Erstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten darstellen (z. B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Spielgeräte etc.).

## **2. Ordentliche Aufwendungen**

### **Personalaufwendungen**

Hierzu gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Vergütung von Beamten, tariflich Beschäftigten sowie von weiteren Kräften, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten, z. B. Sozialversicherungsbeiträge. Die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für die Beamten zählt auch zu dieser Position.

### **Versorgungsaufwendungen**

Hierzu gehören alle anfallenden Versorgungsbezüge, auch für Angehörige des ausgeschiedenen Personals, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden. Ebenso sind weitere Aufwendungen, z. B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen, zu berücksichtigen. Ggf. können auch zusätzlich Zuführungen zu Pensionsrückstellungen anfallen, soweit sie noch für Ansprüche für den Kreis der Versorgungsempfänger zu bilden sind.

### **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Hier sind alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, auszuweisen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u. a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte.

#### **Bilanzielle Abschreibungen**

Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht, wird über die Abschreibungen erfasst. Sie sind während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln und hier auszuweisen. Den Abschreibungen stehen im NKF Erträge aus der Auflösung erhaltener Sonderposten (Zuschüsse und Beiträge) gegenüber.

#### **Transferaufwendungen**

Hier sind Leistungen der Gemeinde an private Haushalte (Sozialtransfers) oder an Unternehmen (Subventionen) zu erfassen. Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe, Jugendhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung. Bei Zuweisungen und Zuschüssen kann eine Gegenleistung vereinbart sein. Als Transferaufwendungen werden z. B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, Sozialleistungen u. a. erfasst. Große Positionen sind auch Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage.

#### **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Hier sind z. B. sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen, Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges zu erfassen.

### **3. Finanzerträge/Zinsaufwand und sonstige Finanzaufwendungen**

#### **Finanzerträge**

Hier sind z. B. Dividenden oder andere Gewinnanteile als Erträge aus Beteiligungen sowie Zinsen und ähnliche Erträge als Finanzerträge zu erfassen.

#### **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Hier sind im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten auszuweisen.

#### **4. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen**

##### **□ Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen**

Die Begriffe „Außerordentliche Erträge“ und „Außerordentliche Aufwendungen“ sind entsprechend dem Handelsrecht eng auszulegen. Derartige Erträge und Aufwendungen beruhen auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen (z. B. Naturkatastrophen; sonstige durch höhere Gewalt verursachte Unglücke; Spenden, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind und soweit sie ohne Auflage gewährt werden, die von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Gemeinde sind). Dazu zählen nicht die Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde regelmäßig erfolgen.

#### **5. Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage**

##### **□ Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage**

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen

## Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit	Stand am Ende des Vorjahres (vorläufig)	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	2019	2021	2021
	TEUR	TEUR	TEUR
	1	2	3
<b>1. Anleihen</b>	0	0	0
<b>2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>			
2.1 von verbundenen Unternehmen	0	0	0
2.2 von Beteiligungen	0	0	0
2.3 von Sonderrechnungen	0	0	0
2.4 vom öffentlichen Bereich	0		
2.4.1 vom Bund	0	0	0
2.4.2 vom Land	0	0	
2.4.3 von Gemeinden (GV)	0	0	0
2.4.4 von Zweckverbänden	0	0	0
2.4.5 vom sonstigen öffentl. Bereich	0	0	0
2.4.6 von sonst. öffentl. Sonderrechnungen	0	0	0
2.5 vom privaten Kreditmarkt			
2.5.1 von Banken u. Kreditinstituten	16.219	15.113	15.526
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0	0	0
<b>3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>			
3.1 vom öffentlichen Bereich	0	0	0
3.2 vom privaten Kreditmarkt	33.150	28.533	34.533
<b>4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>	0	0	0
<b>5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	5.349	nicht bekannt	nicht bekannt
<b>6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	704	nicht bekannt	nicht bekannt
<b>7. Erhaltene Anzahlungen</b>	3.527	nicht bekannt	nicht bekannt
<b>8. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	7.509	nicht bekannt	nicht bekannt
<b>9. Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>66.458</b>	<b>nicht bekannt</b>	<b>nicht bekannt</b>
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: Bürgschaften	9.400	nicht bekannt	nicht bekannt

**Übersicht  
über die aus Verpflichtungsermächtigungen  
voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen**

<b>Verpflichtungs- ermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres</b>	<b>Voraussichtlich fällige Auszahlungen</b>				
	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Folgejahre</b>
	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
1	2	3	4	5	6
2021		2.500	0	0	0
2021		1.250	1.250		
<b>Summe</b>	0	3.750	1.250	0	0

**Entwicklung des Eigenkapitals unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus  
der Haushaltssicherung**  
(Beträge jeweils gerundet in Mio. €)

<b>Eigenkapital zum 1.1.2007</b>	
<b>lt. Eröffnungsbilanz</b>	<b>60,8</b>
<b>+ Nachbewertung Beteiligung Bäderbetriebe</b>	<b>2,8</b>
<b>+ Nachbewertung Beteil. Wohnungsgesellschaft</b>	<b>4,0</b>
<b>+ Nachbewertung Straßen, -laternen, etc.</b>	<b>10,2</b>
<b>= Eigenkapital gesamt</b>	<b>77,8</b>
<b>- Defizit 2007</b>	<b>-2,5</b>
<b>- Defizit 2008</b>	<b>-4,6</b>
<b>- Defizit 2009</b>	<b>-20,7</b>
<b>- Defizit 2010</b>	<b>-9,0</b>
<b>- Defizit 2011</b>	<b>-5,0</b>
<b>- Defizit 2012</b>	<b>-8,6</b>
<b>- Defizit 2013</b>	<b>-9,8</b>
<b>- Defizit 2014</b>	<b>-7,0</b>
<b>- Verrechnungen Allgemeine Rücklage 2014</b>	<b>-0,1</b>
<b>- Defizit 2015</b>	<b>-1,3</b>
<b>+ Überschuss 2016</b>	<b>+3,5</b>
<b>+ Überschuss 2017</b>	<b>+0,4</b>
<b>+ Überschuss 2018</b>	<b>+1,2</b>
<b>+ Ergebnis 2019 (Plan)</b>	<b>+0,1</b>
<b>+ Ergebnis 2020 (Plan)</b>	<b>+0,1</b>
<b>= planmäßiges Eigenkapital Anfang 2021</b>	<b>14,5</b>
<b>+ Ergebnis 2021 (Plan)</b>	<b>+0,2</b>
<b>+ Ergebnis 2022 (Plan)</b>	<b>+0,4</b>
<b>+ Ergebnis 2023 (Plan)</b>	<b>+0,0</b>
<b>+ Ergebnis 2024 (Plan)</b>	<b>+0,4</b>
<b>Eigenkapital zum 01.01.2025</b>	<b>15,5</b>

Unterhaltungsmaßnahmen an städt. Gebäuden				2021	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
010501	Rathaus	Erneuerung EDV Kabelinfrastruktur incl. Nebenarb.	205.000		205.000
010501	Rathaus	Erw. der Brandmeldeanl. Neubau und Anschluss an Altbau incl. Nebenarb.	50.000		50.000
010501	Rathaus	Erneuerung Unterverteilung im Altbau incl. Nebenarb.	35.000		35.000
050101	Rathaus	Ingenieurleistungen für Er. Unterverteilung Rathaus	3.500		3.500
010501	Rathaus	Fenstersanierung Altbau inkl. Nebenarbeiten*	150.000		30.000
011101	Bürgerhaus	Dach- und Dachrinnenreparatur incl. Nebenarb.	16.000		16.000
011101	Gebäudemanagement allgemein	Reparaturen und Änderungen an der bestehenden Kabelinfrastruktur	50.000		50.000
011101	Gebäudemanagement allgemein	Reparaturen nach Durchführung WKP durch anerkannte Sachverständige	40.000	1.500	40.000
030101	Grundschulen allgemein	sicherheitsrelevante Brandschutzmaßnahmen	150.000		150.000
030101	Kath. Grundschule	Geländererhöhung Treppenhaus incl. Nebenarb.	18.500		18.500
030104	Gesamtschule	Fenstererneuerung Teil 9 von 11 Teilen incl. Nebenarb.	168.000		168.000
030104	Gesamtschule	Malerarbeiten in Treppenhäusern und Fluren Teil 3 von 3 Teilen incl. Nebenarb.	30.000		30.000
030104	Gesamtschule	Einrichtung des CNC-Raumes mit Strom- und Datenverkabelung	60.000		60.000
050401	Osmecke 13a-d	Dachsanierung incl. Nebenarbeiten	95.000		95.000
060301	JBZ	Ern. der Heizungsanlage incl. Nebenarb.	16.000		16.000
080102	Stadion Riese	20 m Kanalerneuerung bis unter das 1. Gebäude incl. Nebenarbeiten	14.800		14.800
080102	Stadion Riese	Zaunanlage an der Straße	14.000		14.000
080102	Stadion Riese	Toranlage	18.000		18.000
080102	Stadion Riese	Flutlicht LED	60.000		60.000
080102	Sporthalle Riese	Lüftungsanlage Abschluss der Maßnahme (Finanzierung Instandh. Rückstellung)	100.000		100.000
<b>Summe:</b>			<b>1.307.800</b>	<b>1.500</b>	<b>1.187.800</b>

\* Landeszuweisungen in Höhe von 80 % aus dem Förderprogramm "Stadtumbau West"

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz				2021	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
010601	Baubetriebshof	Erneuerung der Heizung Elektrowerkstatt incl. Nebenarb.	9.900		990
080102	Sporthalle Ütterlingsen	Energetische Sanierung der sanitären Anlagen Herren incl. Nebenarb.	42.000	2.000	4.200
080102	Sporthalle Riese	Fassadendämmung incl. Nebenarbeiten	341.000		102.300
080102	Sporthalle Riese	Ingenieurleistungen restl. Zur Fassadendämmung	12.700		1.270
<b>Summe:</b>			<b>405.600</b>	<b>2.000</b>	<b>108.760</b>

Die Bundesbeteiligung zur Umsetzung von Sondermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - Kapitel 1 und 2 beträgt jeweils 90%. Die ausgewiesenen städt. Eigenanteile von je 10% der Kosten werden von der Stadt getragen.

\* Unter Berücksichtigung der bereits beglichenen und beauftragten Maßnahmen von Kapitel 2 stehen z.Zt. nur noch Mittel von rd. 238.000 € (90%) aus Kapitel 2 zur Verfügung.

Der Eigenanteil liegt somit bei 30 %.

Bildungs-/Sportpauschale				2021	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
030104	Gesamtschule	Fußbodenerneuerung B Treppenhaus incl. Nebenarb.	50.000		50.000
080102	Sporth. Ütterlingsen	Aufarbeiten und Versiegeln des Hallenbodens incl. Nebenarb.	19.000		19.000
060101AV02	Kita neue Betriebsvorrichtungen	Spielhäuschen Kita Momo und Wunderkiste	40.000		40.000
<b>Summe:</b>			<b>109.000</b>	<b>-</b>	<b>109.000</b>

Investive Maßnahmen an städtischen Gebäuden				2021	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
020301AV	Feuererwehrrätehaus Eveking	Anschaffung Alarmanlage	10.000	1.000	10.000
030101AV02	Schulgebäude	Sicherheitsrelevante Maßnahmen an Schulgebäuden	50.000		50.000
040201AV	Musikschule	Herstellung eines 2. Rettungsweges	80.000		80.000
<b>Summe:</b>			<b>140.000</b>	<b>1.000</b>	<b>140.000</b>

## Übersicht mit den geplanten Maßnahmen im Rahmen von Stadtumbau West und der Regionale Haushaltsansätze für Haushaltsplan 2021 mit Erläuterungen

Zur besseren Übersicht werden beendete Maßnahmen nicht mehr aufgeführt.

Maßnahme	Produkt	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €
<b>8. Umgestaltung des Brüninghaus-Platzes und Errichtung Stadspange (konsumtiv und investiv)</b>						
Landeszuwendungen (Wettbewerb/konsumtiv)	120101	0	0	0	0	0
Aufwendungen der Stadt (Wettbewerb/konsumtiv)		0	0	0	0	0
Landeszuwendungen (Maßnahmen/investiv)	120101AV39	0	0	0	0	0
Auszahlungen der Stadt (Maßnahmen/investiv)		274.000	0	0	0	4.000
<b>15. Neugestaltung Westpark an der Dammstraße (Regionaleprojekt - investiv)</b>	130101AV03					
Landeszuwendungen		Maßnahme wurde im Jahr 2019 beendet	0	0	0	0
Auszahlungen der Stadt			0	10.000	0	
<b>22. Energetische Sanierung des Rathauses und Barrierefreiheit (konsumtiv und investiv)</b>						
Landeszuwend. (energ. Sanierung/konsumtiv)	010501	160.000	120.000	0	0	0
Aufwend. der Stadt (energ. Sanierung/konsumtiv)		200.000	150.000	0	0	0
Landeszuwend. (Barrierefreiheit/investiv)	010501AV02	0	0	0	0	0
Auszahlung. der Stadt (Barrierefreiheit/investiv)		0	0	0	0	0
<b>23. Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (konsumtiv)</b>	090101					
Landeszuwendungen		56.000	0		0	0
Aufwendungen der Stadt		70.000	10.000		0	0

## **Erläuterungen:**

**Allgemeiner Hinweis zu den Fördersätzen des Landes:** Bei allen Maßnahmen, die in den Jahren 2009 und 2010 beantragt und bewilligt wurden, beträgt die Landesförderung 70 % der zuwendungsfähigen Kosten. Bei (Teil-)Maßnahmen, die in 2011 und den Folgejahren beantragt und bewilligt wurden, beträgt die Landesförderung 80 %, weil die Stadt in dieser Zeit den haushaltsrechtlichen Status „Kommune mit drohender Überschuldung“ hatte.

### **Projekt 8 Umgestaltung des Brüninghaus-Platzes und Errichtung Stadtspange:**

- a) Durchführung des Wettbewerbs = 70 % Landesförderung; Maßnahme in 2012 abgeschlossen
- b) Für diese Baumaßnahme (Planung und Durchführung) sind Gesamtkosten in Höhe von 2.170.000 € eingeplant. Die bisher gezahlten Gesamtkosten (Planungsleistungen und Bauausführung) belaufen sich auf rd. 1.920.000 €. Für 2020 sind noch Restmittel für evtl. offene Schlussrechnungen in Höhe von 274.000 € neu veranschlagt worden. Die Landesförderung von 80 % wurde im Jahr 2016 abgerufen, sodass in 2020 kein Landeszuschuss einzuplanen ist. Für das Jahr 2024 sind noch Mittel für die Leistungsphase 9 (=Objektbetreuung und Dokumentation) eingetragen.

### **Projekt 15 Neugestaltung Westpark an der Dammstraße (Regionale)**

Hinweis: Die Maßnahme wird im Jahr 2019 abgeschlossen. Für das Jahr 2022 sind noch Mittel für die Leistungsphase 9 (=Objektbetreuung und Dokumentation) eingeplant.

### **Projekt 22 Energetische Sanierung des Rathauses und Barrierefreiheit**

- a) Die Vergabe und Durchführung der energetischen Maßnahme „Fenstererneuerung im Rathaus“ (konsumtive Kosten: rd. 550.000 €) soll in zwei Teilen erfolgen. Im Jahr 2017 ist die Fenstererneuerung im Rathaus-Nebengebäude (konsumtive Kosten: rd. 90.000 €) abgeschlossen worden. Für das Jahr 2018 war die Fenstererneuerung im Rathaus-Altbau (konsumtive Kosten: rd. 450.000 €) vorgesehen; die Landesförderung beträgt jeweils 80 %. Da die Denkmalbehörde aus rechtlichen Gründen zur Fenstererneuerung im Rathaus-Altbau bisher nur für den Ratssaal bis einschließlich Trauzimmer das Benehmen hergestellt hat, wurde die Teilmaßnahme Ende 2019 ausgeschrieben. Die Arbeiten wurden bis Mitte Juni 2020 vollständig ausgeführt. Für die restlichen Zuweisungsmittel vor Abrechnung der bisher durchgeführten Maßnahmen belaufen sich auf ca. 120.000 € (80%). Im Haushalt

2021 erfolgt die erneute Veranschlagung um für die weitere Erneuerung von Fenstern das Benehmen mit der Denkmalbehörde herstellen zu können.

- b) Für die zur Verbesserung der Barrierefreiheit vorgesehene investive Inklusionsmaßnahme „Errichtung eines Außenaufzuges am Rathaus“ wurden im Jahr 2016 Planungskosten in Höhe von 700 € verausgabt. Die Vergabe und teilweise Durchführung der Maßnahme soll im Jahr 2018 erfolgen (Kosten: rd. 485.000 €). Die Landesförderung beträgt 80 %. Die Maßnahme wurde in 2020 beendet.

### **Projekt 23 Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes**

In 2019 wird ein städtebauliches Entwicklungskonzept beauftragt. (Aufwand: 70.000 €). Die Kosten der Maßnahme werden erst in 2020 kassenwirksam. Der Erstellung des Konzeptes wird sich bis Ende 2020 hinziehen, so dass die Schlussrechnung erst im Haushaltsjahr 2021 beglichen werden kann. Hierfür werden noch Mittel in Höhe von 10.000 € veranschlagt. Die Maßnahme wird zu 80 % (=56.000 €) gefördert. Die Auszahlung der Fördermittel wird in voller Höhe in 2020 erfolgen.

## Veranschlagte Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen ab 50.000 €

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro			
			Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
010501	Rathaus	Erneuerung EDV Kabelinfrastruktur	205.000		0	0
010501	Rathaus	Fenstersanierung Altbau inkl. Nebenarbeiten	150.000	0	0	0
010601AV01	Baubetriebshof	Beschaffung eines Elektrofahrzeugs	80.000	0	0	0
011101	Gebäudemanagement	Reparaturen/Änderungen an bestehender Kabelinfrastruktur	50.000	0	0	0
020301AV05	Feuerwehrgerätehaus Stadtmitte	Neubau Feuerwehrgerätehaus Stadtmitte	1.800.000	2.500.000	0	0
020301AV06	Feuerwehrgerätehaus Brüninghaus	Neubau Feuerwehrgerätehaus Brüninghaus	500.000	1.250.000	1.250.000	0
030101	Grundschulen	sicherheitsrelevante Brandschutzmaßnahmen	150.000	0	0	0
030101AV01	Grundschulen	Digitalisierung der Schulen	802.700	0	0	0
030101AV02	Grundschulen	sicherheitsrelevante Maßnahmen	50.000	0	0	0
030104	Gesamtschule	Fenstererneuerung inkl. Nebenarbeiten	168.000	0	0	0
030104	Gesamtschule	Einrichtung des CNC-Raumes mit Strom- & Datenverkabelung	60.000	0	0	0
030104	Gesamtschule	Fußbodenerneuerung Treppenhaus	50.000	0	0	0
040102AV02	Musikschule	Herstellung eines 2. Rettungsweges	80.000	0	0	0
050401	Osmecke 13a-d	Dachsanierung inkl. Nebenarbeiten	95.000	0	0	0
060301AV01	Jugend- und Bürgerzentrum	Digitalisierung der Zentren	60.000	0	0	0
080102	Stadion Riese	Flutlicht LED	60.000	0	0	0
080102	Sporthalle Riese	Lüftungsanlage	100.000	0	0	0
080102	Sporthalle Riese	Fassadendämmung inkl. Nebenarbeiten	341.000	0	0	0
120101AV39	Brüninghaus-Platz	Schlusszahlungen	250.000	0	0	0
120101AV40	Verkehrsflächen	Absturzsicherung an mehreren Standorten	125.000	0	0	0
120101AV47	Breitbandversorgung Rathaus	Breitbandversorgung des Rathauses	220.000	0	0	0
120101AV50	Pungelscheider Weg	Hangsicherung am Pungelscheider Weg	100.000	0	0	0
120201AV01	Haltestellen	Umbau von mehreren Haltestellen	150.000	0	0	0
130101AV01	Lenneufer	Aufwertung des Lenneufers	100.000	0	0	0

150101AV03	Stadtmarketing	Projekt "Lennelab"	50.000	0	0	0
<b>Summe investiv:</b>			<b>4.367.700</b>	<b>3.750.000</b>	<b>1.250.000</b>	<b>0</b>
<b>Summe konsumtiv:</b>			<b>1.429.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>5.796.700</b>	<b>3.750.000</b>	<b>1.250.000</b>	<b>0</b>

## Zuwendung an Fraktionen

### Teil A: Geldleistungen

<b>Nr.</b>	<b>Fraktion</b>	<b>Im Haushaltsplan enthalten 2021 EUR</b>	<b>Im Haushaltsplan enthalten 2020 EUR</b>	<b>Ergebnis aus Jahresabschluss 2019 EUR</b>	<b>Erläuterungen</b>
1	2	3	4	5	
1	CDU	1.570,00	1.570,00	1.570,00	
2	SPD	1.469,15	1.469,15	1.469,15	
3	WBG	677,20	677,20	677,20	
4	FDP	374,65	374,65	374,65	
<b>Summen</b>		<b>4.091,00</b>	<b>4.091,00</b>	<b>4.091,00</b>	

### Teil B: geldwerte Leistungen

Entfällt

### Nebenrechnung zur Ausweisung der Covid Belastung

Konto	Erträge	Produkt	Haushalt 2020			Haushalt 2021			Haushalt 2022			Haushalt 2023			Haushalt 2024		
			2020	2021	2021	2022	2022	2023	2023	2024	2024						
4013	Gewerbesteuer	180101	12.800.000	13.000.000	9.000.000	4.000.000	13.000.000	9.000.000	4.000.000	13.000.000	10.000.000	3.000.000	13.000.000	10.000.000	3.000.000		
4021	Gemeindeanteil an der ESt	180101	8.410.000	8.730.000	7.420.000	1.310.000	9.200.000	7.680.000	1.520.000	9.700.000	8.660.000	1.040.000	10.000.000	8.660.000	1.340.000		
4022	Gemeindeanteil an der Ust	180101	1.960.000	2.000.000	2.000.000	0	2.040.000	1.970.000	70.000	2.080.000	2.020.000	60.000	2.120.000	2.060.000	60.000		
4051	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	180101	777.000	808.800	719.000	89.800											
	Nutzungsentgelte Sporthallen	080102	20.000	20.000	0	20.000											
	<b>Minderertrag</b>					<b>5.419.800</b>			<b>5.590.000</b>			<b>4.100.000</b>			<b>4.400.000</b>		
	<b>Aufwendungen</b>																
	Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	010501		J.	10.000	10.000	J.	10.000	10.000	J.	10.000	10.000	J.	10.000	10.000		
	Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	010601		J.	10.000	10.000	J.	10.000	10.000	J.	10.000	10.000	J.	10.000	10.000		
	Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	020301		J.	5.000	5.000	J.	5.000	5.000	J.	5.000	5.000	J.	5.000	5.000		
	Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	030101		J.	5.000	5.000	J.	5.000	5.000	J.	5.000	5.000	J.	5.000	5.000		
	Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	030103		J.	5.000	5.000	J.	5.000	5.000	J.	5.000	5.000	J.	5.000	5.000		
	Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	030104		J.	10.000	10.000	J.	10.000	10.000	J.	10.000	10.000	J.	10.000	10.000		
	Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	060101		J.	10.000	10.000	J.	10.000	10.000	J.	10.000	10.000	J.	10.000	10.000		
533161	Unterhaltsvorschuss	050303		Mehraufwand	J.	15.000	15.000	J.	15.000	15.000	J.	15.000	15.000	J.	15.000		
533130	Therapien	060402	5.000	5.000	22.000	17.000	5.000	22.000	17.000	5.000	22.000	17.000	5.000	22.000	0		
533134	SPFH	060402	161.500	161.500	257.000	50.000	161.500	257.000	50.000	J.	161.500	50.000	J.	257.000	0		
533120	Tagespflege			J.		0	J.	0	J.		0	J.		0			
533133	flexible Hilfen			J.		0	J.	0	J.		0	J.		0			
533139	intens. Sozialpädagogische			J.		0	J.	0	J.		0	J.		0			
533145	Hilfen für junge Volljährige			J.		0	J.	0	J.		0	J.		0			
533210	Heimpflege	060404	1.126.700	1.800.700	1.800.700	250.000	1.126.700	1.800.700	250.000	1.126.700	1.800.700	100.000	1.126.700	1.800.700	0		
5718	Abschreibung GWG unter 800 €	010501		J.	5.000	5.000	J.	5.000	5.000	J.	5.000	5.000	J.	5.000	0		
52413	Fremdreinigung	Haushalt	544.800	544.800	686.100	141.300	J.	140.000	140.000	J.	140.000	140.000	J.	140.000	0		
5285	Ausstattungsgegenstände	Haushalt		J.	50.000	50.000	J.	50.000	50.000	J.	50.000	50.000	J.	50.000	0		
	Covid Personal	020101	0	J.	150.000	150.000	J.			J.			J.				
	<b>Mehraufwendungen</b>					<b>733.300</b>			<b>582.000</b>			<b>432.000</b>		<b>70.000</b>			
	<b>Außerordentlicher Ertrag</b>					<b>6.153.100</b>			<b>6.172.000</b>			<b>4.532.000</b>		<b>4.470.000</b>			